

## Niederschrift

über die

### **29. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Burglengenfeld**

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 19.04.2017
<b>Sitzungsort/-raum:</b>	im Besprechungszimmer I, Zimmer Nr. 15
<b>Beginn:</b>	17:15 Uhr
<b>Ende:</b>	21:45 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 7 der 7 Mitglieder des Ausschusses anwesend.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Abfahrt um 17:15 Uhr im Rathaus-Innenhof waren folgende Ausschussmitglieder sowie von der Verwaltung und der Presse anwesend:

Erster Bürgermeister Thomas Gesche, Stadtrat Sebastian Bösl, Stadtrat Josef Gruber, Stadtrat Thomas Hofmann, Stadtrat Peter Wein, Stadtrat Karl Deschl, Stadtrat Hans Glatzl, Stadtrat Christoph Schwarz (im Anschluss seiner Teilnahme an der Sitzung des Finanzausschusses), Ortssprecherin Yvonne Feuerer, geschäftsführender Beamter Thomas Wittmann, Stadtbaumeister Franz Haneder, Leiter der Bauverwaltung Gerhard Schneeberger, Schriftführerin Sigrid Baumann und von der Presse Herr André Baumgarten.

Am Treffpunkt Anwesen Seidl/Augustenhof warteten bereits Stadträtin Evi Vohburger, Herr Fabian Biersack vom Ing.Büro Preihsl & Schwan, Herr Christian Breidbach von der Küblböck Unternehmensgruppe, Herr Plank, Landschaftsarchitekt der Küblböck Unternehmensgruppe, sowie die Anwohner Frau Marianne Seidl, Frau Andrea Seidl und Frau Pirzer. Außerdem Herr Dr. Christian Stiersdorfer.

Die Sitzung begann um 17:23 Uhr mit der Ortsbesichtigung des geplanten Baugebiets „Augustenhof II Teil A + B“.

Bürgermeister Thomas Gesche begrüßte die Mitglieder des Ausschusses, sowie alle Anwesenden und übergab das Wort an Herrn Dr. Christian Stiersdorfer.

Herr Stiersdorfer vom Landesamt für Vogelschutz war in diesem Fall aber aus persönlichen Gründen vor Ort und gab bereits im Rahmen der Auslegung eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum genannten Baugebiet ab.

Herr Stiersdorfer wies darauf hin, dass es ihm nicht darum geht, dieses Baugebiet zu verhindern, er wolle lediglich auf Defizite hinweisen. Er lobte die geplante Einrichtung von Nist- und Fledermauskästen, über ein eventuelles Vorkommen von Zauneidechsen müsse noch diskutiert werden.

Als allgemeinen Hinweis, auch in Bezug auf die künftige Ausweisung von neuen Baugebieten, solle man auf vorhandene Biotope Rücksicht nehmen.

Herr Plank wies darauf hin, dass am Rand des Bebauungsgebietes der Waldrand mit Holzstapeln, Wurzeln etc. angereichert wird, um z.B. den evtl. vorhandenen Zauneidechsen einen geeigneten Lebensraum zu ermöglichen.

Es wurde auch vorgeschlagen, außerhalb der Planung den Besitzer des Biotops zu ermitteln. Das ist, laut Stadtbaumeister Haneder, kein Problem.

Stadtrat Glatzl kündigte bereits jetzt an, dass er hier vor allem ein Problem mit der Erschließung des Baugebietes sieht und deshalb dem Vorhaben nicht zustimmen wird.

Die Begehung endete um 17:50 Uhr. Der Bürgermeister, alle Ratsmitglieder, die Verwaltung und Herr Baumgarten von der Presse fuhren vom Treffpunkt auf direktem Weg ins Rathaus, wo im Sitzungssaal dann um 18.10 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses mit der offiziellen Begrüßung des Bürgermeisters der Stadträte begann.

Als Zuschauer im Sitzungssaal war Herr Huttner, ein direkter Nachbar des Baugebiets „An der Holzheimer Straße“, das durch Satzungsbeschluss geändert werden soll.

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt 3.7 wurde das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen“ „Auf der Wieden 2“ aufgenommen.

Stadträtin Frau Christina Bernet kam um 19.00 Uhr als Zuschauerin zur Sitzung und verließ diese um 20:11 Uhr wieder.

Von 19:54 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgte eine Pause.

Die öffentliche Sitzung endete um 21:15 Uhr.

Stadtrat Herr Glatzl nahm an der Abstimmung der Tagesordnungspunkte NÖ 2 und 3 nicht teil, da er das Sitzungszimmer von 21:20 Uhr bis 21:25 Uhr verlassen hatte.

Gleich im Anschluss begann die nicht-öffentliche Sitzung, die um 21:45 Uhr endete.

**Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen** vorgebracht.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Ausschussmitglieder:</b>	
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deschl, Karl Stadtrat	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Glatzl, Hans Stadtrat	verließ das Sitzungszimmer 21:20 Uhr - 21:25 Uhr
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Wein, Peter Stadtrat	
<b>1. stellv. Ausschussmitglieder:</b>	
Vohburger, Evi Stadträtin	in Vertretung für Stadtrat Lorenz
<b>Ortssprecher:</b>	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
<b>Verwaltung:</b>	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard VAR Bauverwaltung	
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Ausschussmitglieder:</b>	
Lorenz, Theo Stadtrat	entschuldigt

## Tagesordnung

### A) Öffentliche Sitzung:

1. Besichtigungstermin vor Ort - Ausweisung Baugebiet "Augustenhof II - Teil A und B"  
  
Treffpunkt 17.00 Uhr Kreuzung Anwesen Seidl/Augustenhof
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2017
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
  - 3.1 Neubau eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung, Doppelgarage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück F1St.Nr. 462 der Gem. Lanzried, Katzenhüll 1, 93133 Burglengenfeld - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 3.2 Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Teilflächen der Grundstücke F1St.Nrn. 468, 469 und 473 der Gem. Bückheim, Pistlwies 4, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 3.3 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und PV-Anlage, Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück F1St.Nrn. TF aus 185 und 184/1 der Gem. Bückheim - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 3.4 Ersatzneubau eines Senioren Wohn- und Pflegeheimes mit integrierter Kinderkrippe auf dem Grundstücken F1St.Nrn. 1494/1 und 1495 der Gem. Burglengenfeld, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 15 - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 3.5 Vollzug des Immissionsschutzgesetzes; Antrag der HeidelbergCement AG auf a) Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG für die Modernisierung des Zementwerkes in 93133 Burglengenfeld, insbesondere durch den Ersatz von Anlagenkomponenten vom 24.03.2017; b) auf 3. Änderungsteilgenehmigung nach §8 BImSchG vom 20.02.2017 - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 3.6 Neubau einer Pferdebewegungshalle mit Pferdestall auf F1.Nr. 768/2, Gem. Pilsheim - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
4. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
  - 4.1 Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Am Brunnfeld I" und „Am Brunnfeld II“ – Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Augustenhof II Teil A + B" - Erörterung und Abwägung der

eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken - Satzungs- und Feststellungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat

- 4.3 Bebauungsplan "An der Holzheimer Straße" - 2. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich D2 gem. § 13a BauGB, Fl.Nr. 2039, 2045/1, 2046/2 und 2046/3- Satzungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat
5. Errichtung eines Kindergartens in Modulbauweise zur übergangsweisen Unterbringung von zwei Gruppen - Mittelfristige Planungen im Kindergartenbereich - Empfehlung an den Stadtrat
6. Beschilderung Umgehungsstraße - Auftragsvergabe
7. Rathaus Burglengenfeld - Vorstellung des Brandschutznachweises - Information
8. Ertüchtigung Gewölbekeller beim Schloss Dietldorf - Empfehlung an den Stadtrat
9. Neubau Irl-Steg I - Vergabe von Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung und Ingenieurbauwerke - Empfehlung an den Stadtrat
10. Sanierung der Flutbrücke an der Umgehungsstraße - Vergabe der Ingenieurleistungen - Empfehlung an den Stadtrat
11. Grünanlagen im Stadtgebiet - Konzept Galgenberg - Empfehlung an den Stadtrat
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung von Ortsstraßen - Empfehlung an den Stadtrat
13. Errichtung von Campingstandorten am Volksfestplatz - Empfehlung an den Stadtrat
14. Vorlage eines Konzeptes für ein öffentlichen WLAN-Netz/E-Ladesäulen für Fahrzeuge und Fahrräder - Empfehlung an den Stadtrat
  - 14.1 E-Ladesäulen für Fahrzeuge
  - 14.2 E-Ladesäule für Fahrräder
  - 14.3 Einrichtung von WLAN-Hotspots
15. Informationen über den aktuellen Sachstand zum SüdOstLink Tennet - Verlegekorridor für Hochspannungsgleichstromleitung
16. Breitbandausbau Burglengenfeld - Information
17. Hochwasserrisikomanagement im Naabtal - Information
18. Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Garagen, Auf der Wieden 2, Fl.Nr. 414 der Gem. Burglengenfeld

19. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

# Protokoll

## A) Öffentliche Sitzung:

### **Beschluss**

Nr.:294

<b>Gegenstand:</b>	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2017
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 02.03.2017 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

### Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 02.03.2017 wird genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:295

<b>Gegenstand:</b>	Neubau eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung, Doppelgarage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück FSt.Nr. 462 der Gem. Lanzenried, Katzenhüll 1, 93133 Burglengenfeld - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Bauherr beantragt den Neubau eines Wohnhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Katzenhüll 1, FSt.Nr. 462 der Gemarkung Lanzenried.

Das Vorhaben liegt zwar im Außenbereich, öffentliche Belange stehen jedoch gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, da das Einfamilienhaus als Betriebsleiterwohnung und Einliegerwohnung für einen Azubi eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Im bereits vorhandenen Haus wird die Wohnfläche (nur ein Bad und eine gemeinsame Küche) für drei Generationen (fünf Erwachsene und ein Kleinkind) zu knapp.

Das Einfamilienhaus soll in E+I-Bauweise mit Satteldach errichtet werden.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage als Betriebsleiterwohnung in Katzenhüll 1, FSt.Nr. 462 der Gemarkung Lanzenried, zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

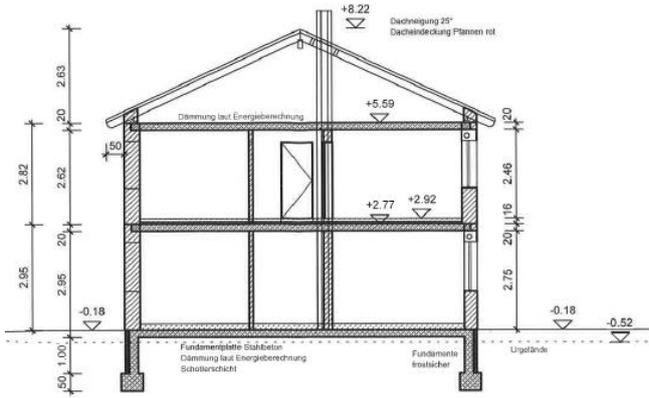


Gedruckt von BaumannSi auf WK38 an \SRVAPP01PR1\_Bauamt\_Farbe am 10.04.2017 um 12:27.  
 Gemarkung(en): Lanzenried (4775), Burglengenfelder Forst (4782)  
 Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT **w\*GEOportal** M = 1 : 4000  
 0 100 200 m

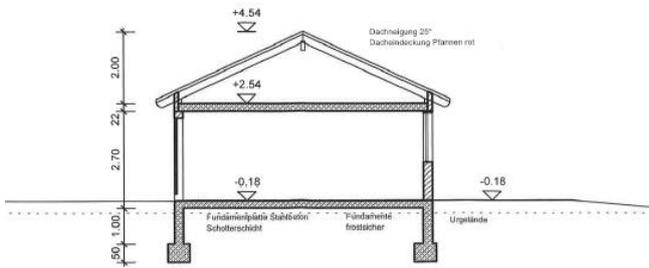


<p>NACHBARN                  Flur-Nr. 4693, 463 Stoll Burglengenfeld                  GEMEINDE                  LANDRATSAMT</p> <p>BAUHERR                  Johanna und Franz Magerl                  Katzenhüll 1                  93133 Burglengenfeld                  Tel.: 09471/5834</p>	<p><b>Eingabeplan M 1:100</b></p> <p>BAUVORHABEN                  Neubau eines Wohnhauses als Betriebsleiterwohnung                  mit Doppelgarage                  und Einliegerwohnung für Azubis</p> <p>BAUORT                  Gemarkung: Lanzenried, Flur-Nr.: 462                  Katzenhüll 1, 93133 Burglengenfeld</p> <p>Michael Probst                  ENTWERFER/VERMESSER                  Waldheim 2                  92427 Neuland u. W.                  Tel.: 09433/3350                  Fax: 09433/1014</p> <p>DATUM: 27.02.2017 INHALT: Ansichten BLATT: 6 von 6</p>
--	---

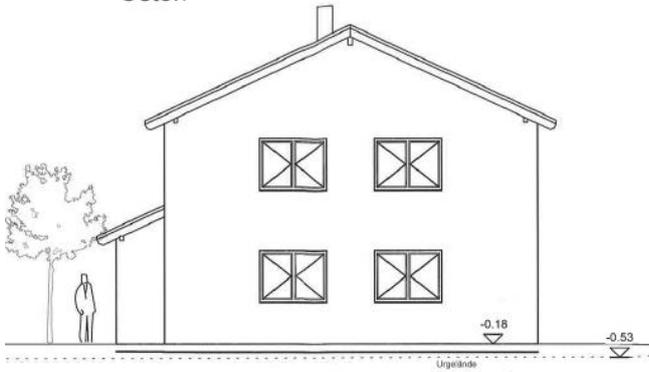
Schnitt A - A



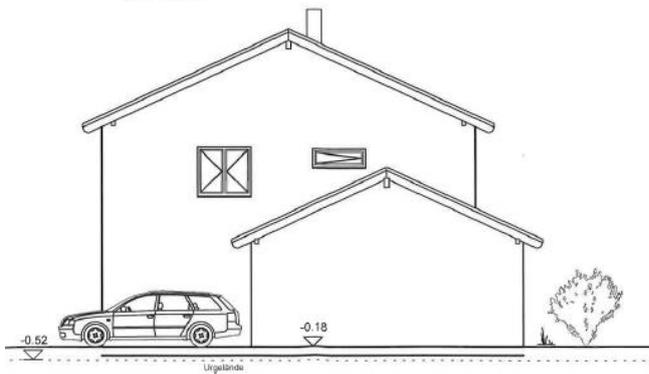
Schnitt B-B



Osten



Westen



## Beschluss

Nr.:296

<b>Gegenstand:</b>	Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Teilflächen der Grundstücke FSt.Nrn. 468, 469 und 473 der Gem. Bückheim, Pistlwies 4, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Bauherr beantragt in einer Bauvoranfrage die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Pistlwies 4, FSt.Nrn. Teilflächen aus 469, 468 und 473 der Gemar-kung Bückheim.

Das Vorhaben liegt zwar im Außenbereich, öffentliche Belange stehen jedoch aus Sicht der Verwaltung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen, da das Einfamilienhaus als Ersatzbau für das vorhandene seit 1978 unbewohnte Bauernhaus (Stallun-gen und Wirtschaftsgebäude) errichtet werden soll.

Damals (1978) wurde bereits ein neues Gebäude auf dem Anwesen Pistlwies 4 er-richtet, das seither von zwei Generationen bewohnt wird. Der Antragsteller möchte mit seiner Ehefrau das neue Gebäude altersgerecht planen und ausbauen, da im bereits vorhandenen Wohnhaus die Mutter (65 Jahre) im Erdgeschoss ein lebens-langes Wohnrecht hat und sie daher bis auf Weiteres im Obergeschoss bleiben müssten. Sie würden die dann frei werdende Wohnung an ein Pflege- bzw. Haus-meisterpersonal vergeben.

Es muss erwähnt werden, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben eher kritisch sieht, da nach deren Ansicht der Ersatzbau bereits im Jahre 1978 er-folgte und das abbruchreife Bauernhaus eigentlich gar nicht mehr stehen dürfte. Tat-sächlich wurde aber das Stallgebäude bis zum Ableben des Vaters im Jahre 2005 landwirtschaftlich genutzt. Da das nun neu geplante Wohnhaus nach Abbruch des alten Wirtschaftsgebäudes mit Stallung auf dem gleichen Standort gebaut werden soll, sieht die Verwaltung den Ersatzbau erst mit dieser Maßnahme verwirklicht. Da bereits mehrere Generationen der Familie seit 1852 auf dem Anwesen leben, das ausgedehnte Grundstück ein weiteres Wohnhaus durchaus „verträgt“ und eine wei-tere Ausdehnung einer Splittersiedlung nicht zu erwarten ist, kann aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Das geplante Einfamilienhaus soll in E+D-Bauweise mit Krüppelwalmdach errichtet werden.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Pistlwies 4, FSt.Nrn. (TF) 468, 469 und 473 der Gemarkung Büchheim, zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Nabburg  
Obertor 12  
92507 Nabburg

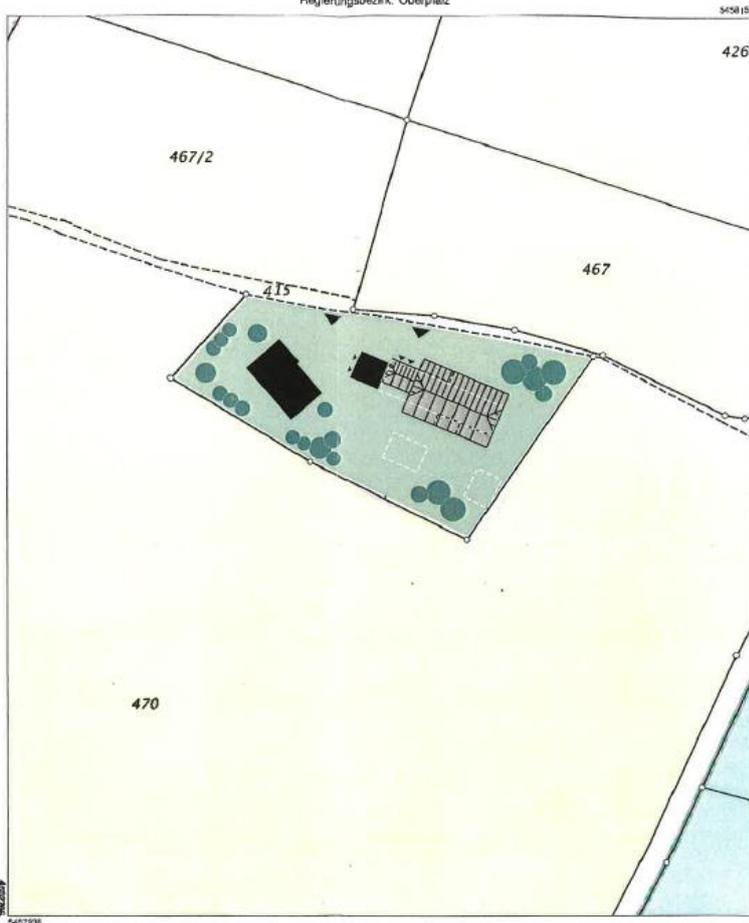
Flurstück: 468  
Gemarkung: Büchheim

Gemeinde: Burglengenfeld  
Kreis: Schwandorf  
Regierungsbezirk: Oberpfalz

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 27.10.2015



#### SITUATION - MIT "ABBRUCH" ALTBESTAND

- ERRICHTUNG EINES GEBÄUDE IN ANLEHNUNG AN ALTBESTAND (ABBRUCH)
- ERHALTUNG DER GARAGE ALTBESTAND
- ERSATZHAUS - SEIT 1978

#### GEBÄUDEDATEN NEUZUGANG

- KRÜPPELWALM / E+ D
- WOHNHAUS ABMESSUNGEN 22 M X 14 M
- GARAGE ABMESSUNGEN 6,85 M X 6,00 M

## Beschluss

Nr.:297

<b>Gegenstand:</b>	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und PV-Anlage, Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück F1St.Nrn. TF aus 185 und 184/1 der Gem. Bückheim - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

### Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller hat hierzu bereits eine Bauvoranfrage im Frühjahr 2016 eingereicht, die vom Landratsamt Schwandorf mit Vorbescheid vom 29.07.2016 als bauplanungsrechtlich zulässig positiv verbeschieden wurde.

Der Bauwerber hat nun den erforderlichen Bauantrag in gleicher Weise und gleichem Standort eingereicht. Die Einfügung in die örtliche städtebauliche Situation ist gegeben.

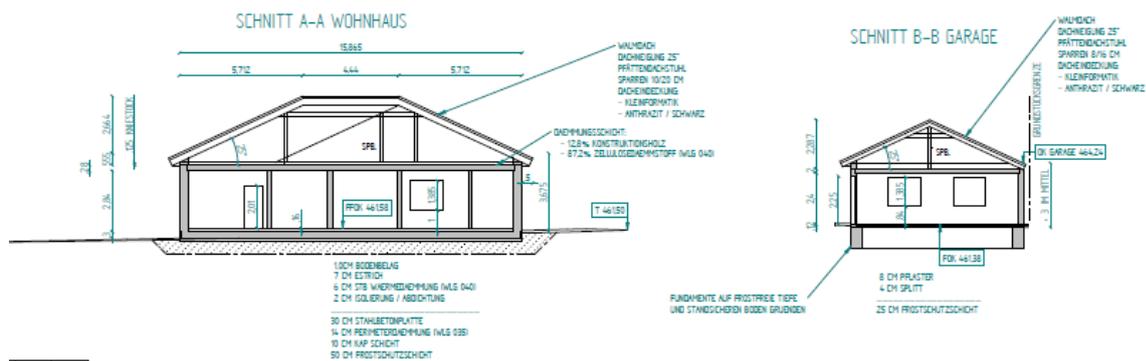
Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und PV-Anlage, Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück F1St.Nrn. TF aus 185 und 184/1 der Gemarkung Bückheim zu erteilen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig





## Beschluss

Nr.:298

<b>Gegenstand:</b>	Ersatzneubau eines Senioren Wohn- und Pflegeheimes mit integrierter Kinderkrippe auf dem Grundstücken FlSt.Nrn. 1494/1 und 1495 der Gem. Burglengenfeld, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 15 - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Nach dem letztjährigen Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) BRK-Seniorenheim“ wurde nun der Bauantrag für den Ersatzbau des Senioren Wohn- und Pflegeheimes eingereicht.

Die Planungen wurden während des Bauleitverfahrens umfassend vorgestellt und mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht. Lediglich die ursprünglich geplante Ständer-Bauweise wurde verworfen. Ansonsten entspricht der Antrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau handelt, muss der Bauantrag gem. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren gem. Art. 60 Bay-BO durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für den Ersatzneubau eines Senioren Wohn- und Pflegeheimes mit integrierter Kinderkrippe zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



**Ersatzneubau eines Senioren Wohn- und Pflegeheimes mit integrierter Kinderkrippe**

12. Dezember 2016

*- Hübner -*



**Konzept für Sanierung – und Ersatzneubauten**

23. Februar 2015

*ursprüngliche Planung*



Ersatzneubau 2



Die Bauabschnitte I und II sind so geplant, dass sie bis auf das Kellergeschoss im Wesentlichen auch ohne Bauteil A funktionieren.



Neues Verkehrskonzept mit zusätzlich 10 Stellplätzen. Trennung fahr- / fußläufiger Verkehr.



Ansicht von Südwesten

## Beschluss

Nr.:299

<b>Gegenstand:</b>	Vollzug des Immissionsschutzgesetzes; Antrag der HeidelbergCement AG auf a) Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG für die Modernisierung des Zementwerkes in 93133 Burglengenfeld, insbesondere durch den Ersatz von Anlagenkomponenten vom 24.03.2017; b) auf 3. Änderungsteilgenehmigung nach §8 BImSchG vom 20.02.2017 - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die HeidelbergCement AG betreibt seit dem Jahr 1914 am Standort Burglengenfeld ein Zementwerk, in dem unter anderem in zwei Drehrohröfen aus den Rohstoffen Kalkstein, Ton und Sand unter Einsatz von Brennstoffen Zementklinker hergestellt werden.

Derzeit genehmigt ist eine Zementklinkerproduktion von 4000t am Tag und soll nach der Modernisierung auch gleich bleiben.

Durch einen EU-Beschluss 2013 haben sich verschiedene Immissionsgrenzwerte insbesondere für den Betrieb von Drehrohröfen für die Zementindustrie bzw. durch die Novellierung der 17. BImSchV verschärft. Dies erfordert eine Modernisierung des Zementwerkes in Burglengenfeld. Nachdem bereits zwei Anträge vorangegangen wa-ren, handelt es sich hier nun um den dritten Antrag und abschließende Teilgenehmi-gung nach §8 BImSchG und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Kalzinatorbrennstoffe (max. Lager-menge 1915t) mit entsprechenden Förder- und Dosieraggregaten zur Versor-gung des Kalzinators.
- Anpassung der vorhandenen Reifenanlage (Reifenzwischenlagerplatz südlich des Ofenfiltergebäudes, Reifentransport inkl. Reifenaufgabe (Ofeneinlauf))
- Erhöhung der Lagermenge des Reifenzwischenlagerplatzes südlich des Ofen-filgergebäudes von 250t auf max. 350t
- Stilllegung des Reifenzwischenlagerplatzes nördlich der Kantine (bisherige max. Lagermenge 1000t)

Die vorbeschriebenen Maßnahmen sollen im Frühjahr 2017 bzw. ab 01. Juni 2017 begonnen werden und Ende 2018 die modernisierte Ofenlinie WTO 1 in Betrieb ge-hen.

Hierfür beantragt die HeidelbergCement AG auch den vorzeitigen Beginn der Maß-nahme.

Der vorliegende Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz schließt den hierfür erforderlichen Bauantrag ein. Hauptzwecke der Modernisierung des Zementwerkes sind die Verringerung von Luftemissionen und die Steigerung der Energieeffizienz.

Bisher wurde zur Befuerung der Ofenlinie auch Schweröl verwendet. Diesbezüglich soll nun als Ersatzbrennstoff Kalzinatorbrennstoff eingesetzt werden. Kalzinatorbrennstoff ist ein Konglomerat aus verschiedenen gewerblichen Abfällen und entsprechend auch deklariert. Dieser Brennstoff erzeugt keine Gärprozesse und damit auch keine Geruchsemissionen, besteht aus Kunststoffabfällen, Abfällen aus der Forstwirtschaft, Sägemehl, Zellstoffindustrie, Rinden, Holzabfall, Pappe, Textilindustrie, Elastomere und unbehandelte Textilfasern, etc.

Der Kalzinatorbrennstoff ist nicht wassergefährdend. Der Kalzinatorbrennstoff wird über die Zufahrtsstraßen zum Zementwerk angeliefert, wobei mit einer Verkehrszunahme von rund 6% zu rechnen ist. Durch die Modernisierungsmaßnahmen werden die Beschäftigungszahlen nicht erhöht.

In der Kalzinatorhalle wird Brennstoff gelagert und durch mobile Greifer auf Kranbahnen auf das entsprechende Förderband aufgelegt und dem Kalzinator zugeführt. Die Lagerhalle ist ca. 65m lang und 30m breit sowie ca. 19m hoch und wird als Stahlhalle mit Betonelementen errichtet. Die nutzbare Lagerfläche beträgt 1170m<sup>2</sup>.

Als weiterer Ersatzbrennstoff dient der Einsatz von Altreifen. Auf der Zwischenlagerfläche für Altreifen südlich des Ofenfiltergebäudes werden künftig bis zu 350t Altreifen (bisher 250t) zwischengelagert. Das bisherige Reifenlager mit rund 1000t Lagermenge wird aufgelassen.

Die Auswirkungen durch das modernisierte Zementwerk auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wurden gutachterlich bewertet hinsichtlich Staubentwicklung, Anlagensicherheit, Brandschutz, Lärm, anlagenbezogener Gewässerschutz, Störfallverordnung, Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit.

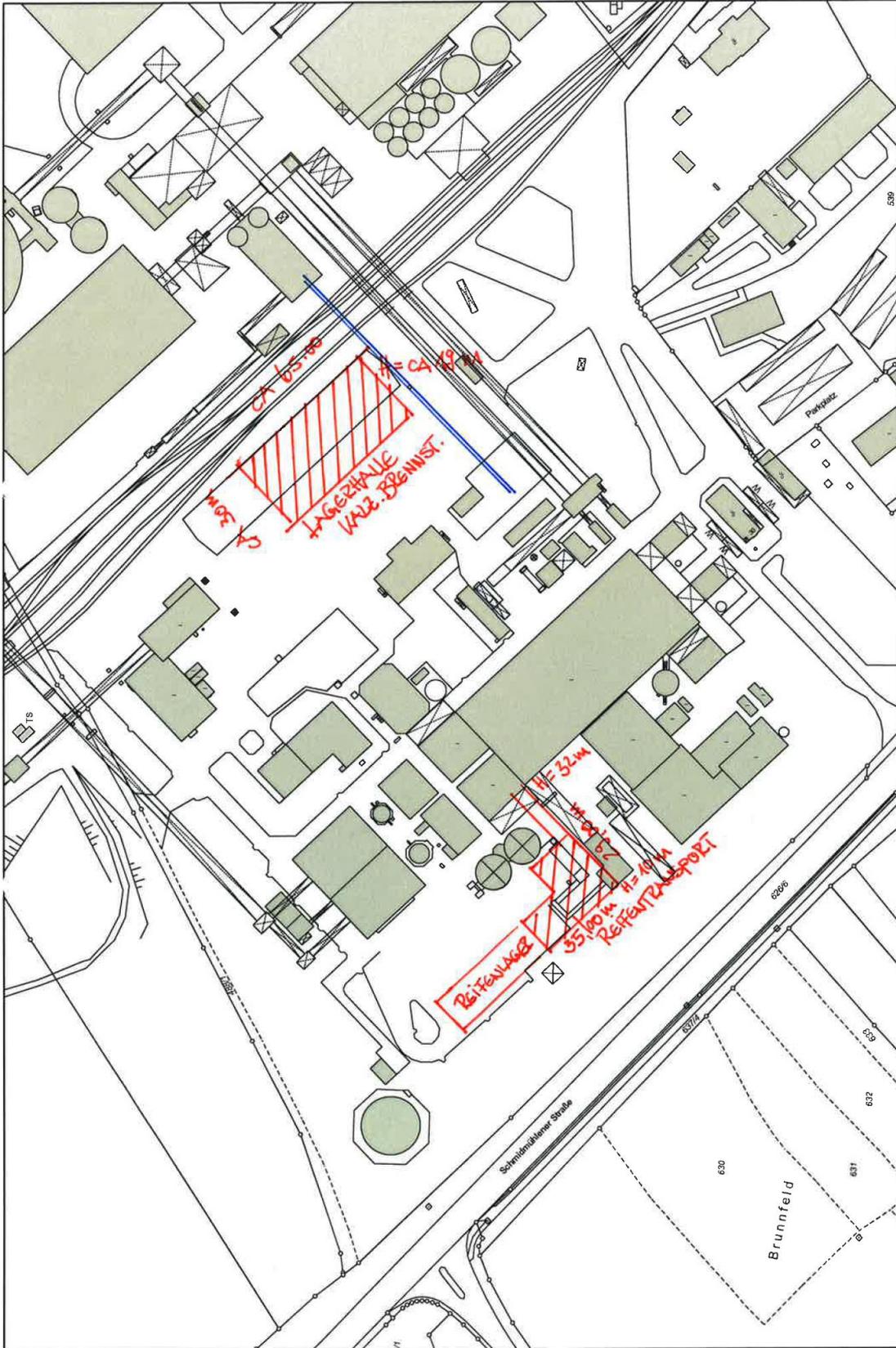
Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Dritte und abschließende Teilgenehmigung nach §8 BImSchG für die Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG wie vor beschrieben zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



M = 1 : 2000  
0 50 100 m

w³GEOportal

Gedruckt von hanedfr auf WK26 an \\\NSRVAPP01\PR1\_Bauamt\_Farbe am 10.03.2017 um 12:58.  
Gemarkung(en): Burglengfeld (4783)  
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

## Beschluss

Nr.:300

<b>Gegenstand:</b>	Neubau einer Pferdebewegungshalle mit Pferdestall auf Fl.Nr. 768/2, Gem. Pilsheim - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Der Betreiber einer Reitanlage beantragt den Neubau einer Pferdebewegungshalle mit Pferdestall in Niederhof, auf dem Grundstück FSt.Nr. 768/2 der Gemarkung Pilsheim.

Die Halle dient der Unterbringung von ca. 20 Pferden. Die Überanzahl an Boxen sollen als Lager- und Futterboxen verwendet werden. Die Halle verfügt über die Größe von 20 x 40 m mit einer 7 m breiten Anschleppung. Dort sollen weitere 12 Pferdeboxen mit Sattelkammer und Lagerfläche entstehen.

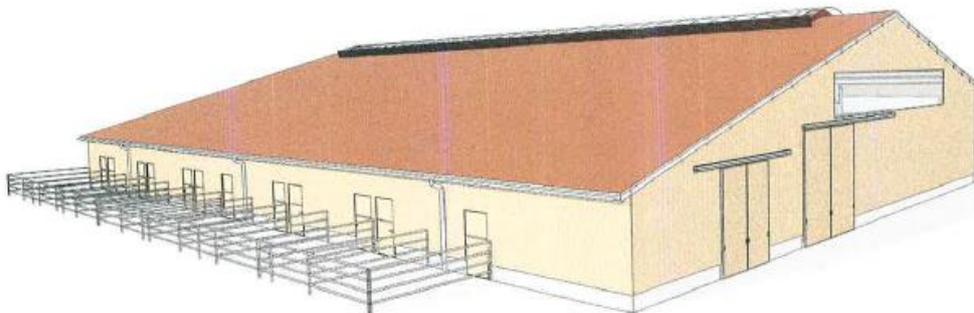
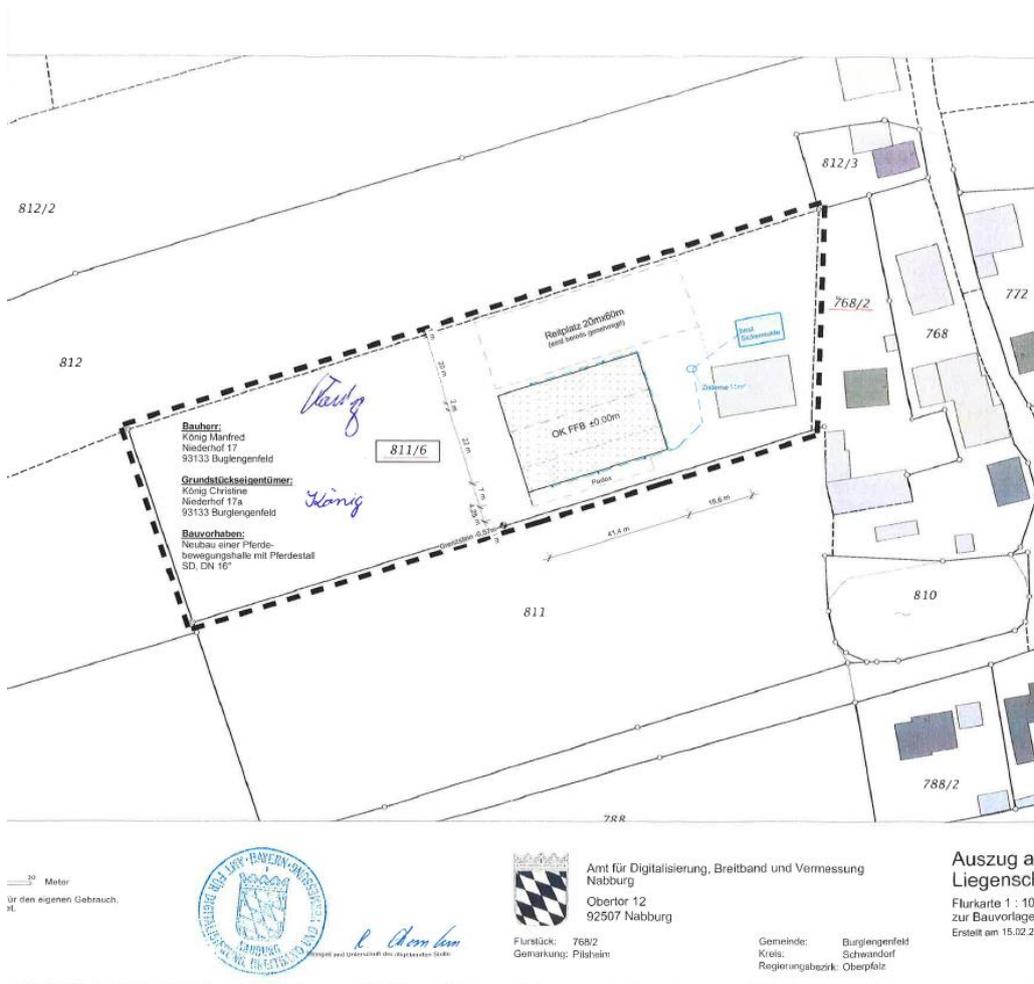
Das Bauvorhaben ist gem. Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für den Neubau einer Pferdebewegungshalle mit Pferdestall in Niederhof, auf dem Grundstück FSt.Nr. 768/2 der Gemarkung Pilsheim zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



## Beschluss

Nr.:301

<b>Gegenstand:</b>	Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Garagen, Auf der Wieden 2, FINr. 414 der Gem. Burglengenfeld
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

In einem Vorgespräch wurde mit dem Bauwerber der beabsichtigte Abbruch und die Neubebauung des Grundstücks Fl.Nr. 414 Auf der Wieden 2 vorbesprochen. Das neue Wohngebäude wird Richtung Südwesten um ca. 4 m aufgrund der erforderlichen Stellplätze Richtung Paul-Dietrich-Straße verschoben und ist wie das Ursprungsgebäude auch grenzständig zum öffentlichen Straßenraum hin.

Die Geschossigkeit ändert sich insofern nicht, da der Bestand ebenfalls dreigeschossig ist. Der Baukörper ist durch die Dachlandschaft bedingt ca. 1,50 m höher als der derzeitige Gebäudebestand.

Im Gebäude befinden sich sieben Wohnungen, wofür nach der geltenden Stellplatzsatzung 11 Parkplätze zu schaffen sind. Diese Parkplätze werden in erster Linie im Vorgartenbereich Ecke Auf der Wieden/Paul-Dietrich-Straße errichtet und sollen durch einen vorzulegenden Außenanlagenplan mehr durchgrünt werden.

Die erforderlichen Abstandsflächen nach BaYBO werden eingehalten.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Baugestaltungssatzung der Stadt Burglengenfeld im historischen Siedlungsteil der Vorstadt. Hierfür ist eine Stellungnahme von der städtebaulichen Beratung Herrn Wild einzuholen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der historischen Siedlungsentwicklung das Landratsamt auch das Landesamt für Denkmalpflege anhört.

Im Sinne einer sinnvollen barrierefreien Nachverdichtung fügt sich das Gebäude in die umgebende Architektur der angrenzenden Siedlungsquartiere ein.

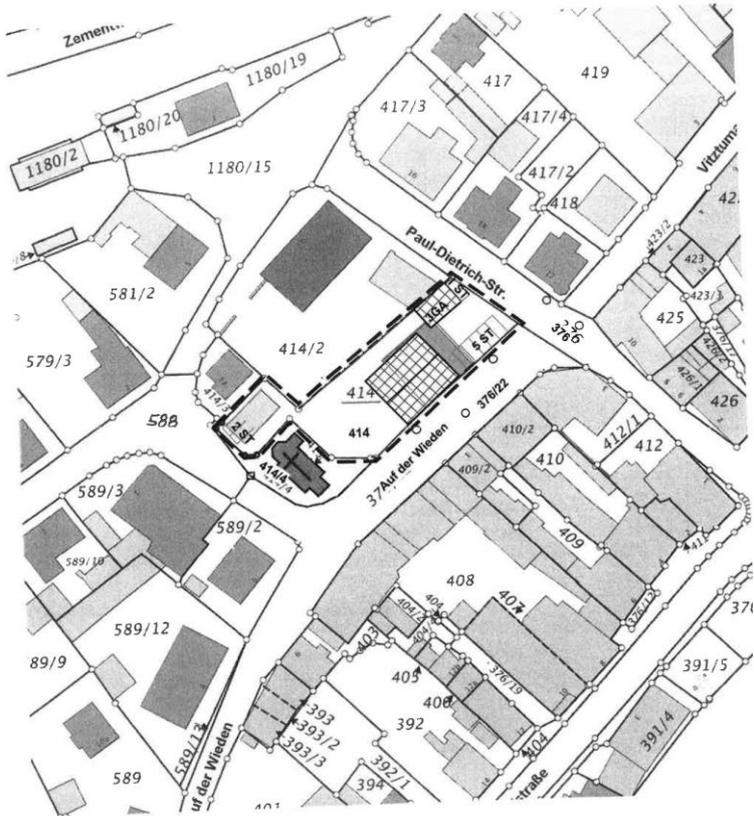
Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das Einvernehmen für den Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Garagen auf der Fl.Nr. 414 der Gemarkung Burglengenfeld „Auf der Wieden“ zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



## Beschluss

Nr.:302

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Am Brunnfeld I" und „Am Brunnfeld II“ – Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Rahmen eines Tauschgeschäftes kam ein direkt an das Gewerbegebiet „Am Brunnfeld I“ anliegendes Grundstück (FSt.Nr. 894/7 der Gem. Burglengenfeld), das bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, in das Eigentum der Stadt Burglengenfeld.

Die direkt anliegenden Gewerbetreibenden würden aus dieser Fläche in der Verlängerung ihrer Grundstücke gerne Teilflächen zur Erweiterung der eigenen Gewerbegrundstücke erwerben. Damit die erworbenen Flächen auch gewerblich genutzt werden können, muss der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um das Flurstück Nr. 894/7 der Gem. Burglengenfeld erweitert werden.

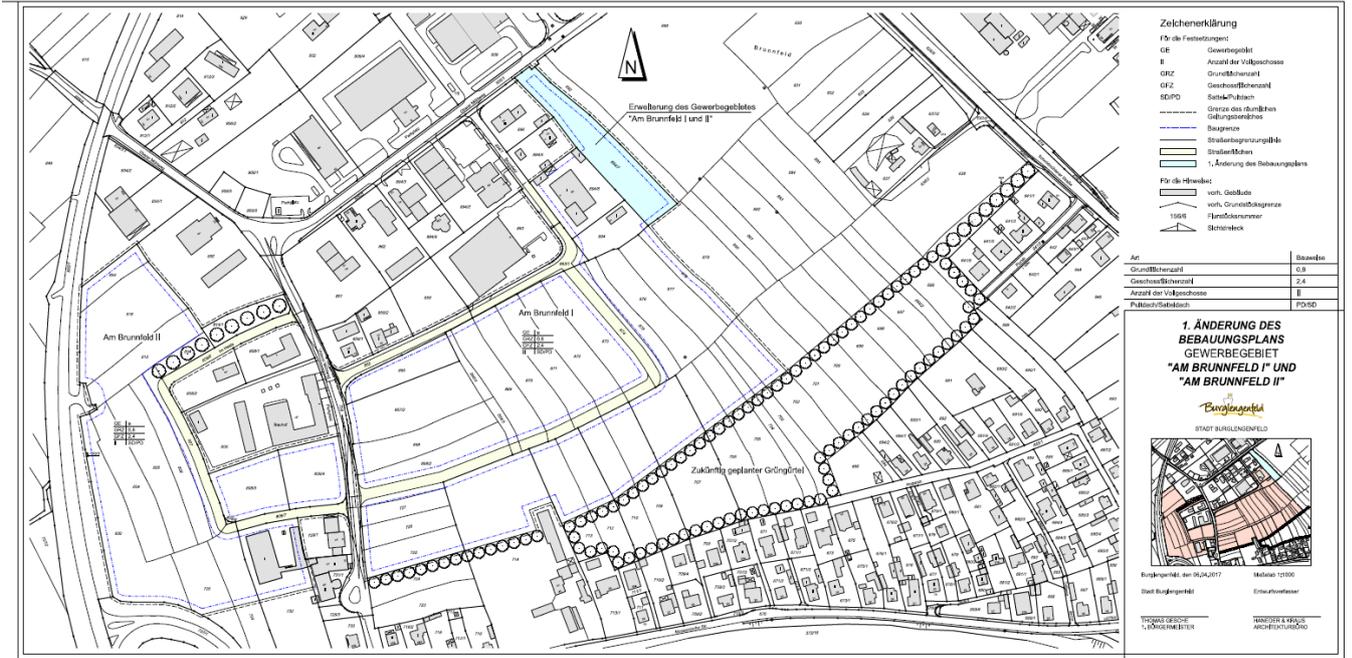
Hierzu muss zwingend ein förmliches Bauleitverfahren für die Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung betroffen sind.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Brunnfeld I“ und „Am Brunnfeld II“ bezüglich der Erweiterung des Geltungsbereiches zu ändern. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit sind im förmlichen Verfahren zu beteiligen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



## Beschluss

Nr.:303

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Augustenhof II Teil A + B" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken - Satzungs- und Feststellungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Durch die Ausweisung von insgesamt 4,1235 ha Netto-Baulandflächen im Neubaugebiet „Augustenhof II Teil A + B“ kann der hohe Wohnraumbedarf an Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gedeckt werden und bietet daher die Möglichkeit, der starken Nachfrage von Bauwilligen entgegenzutreten. Außerdem stellt die Bebauung eine sinnvolle städtebauliche Abrundung an den Stadtgrenzen dar.

In der Sitzung vom 27.01.2016 wurde vom Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Augustenhof II Teil A + B“ aufzustellen und im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Dem Vorhabensträger wurde aufgetragen, ein Konzept über ein ökologisches Baugebiet vorzulegen, bevor weitere Schritte im Bauleitverfahren unternommen werden. In der Stadtratssitzung vom 28.09.2016 wurde das Energiekonzept durch das Büro IFE Amberg - Institut für Energietechnik - vorgestellt. Der Stadtrat hat daraufhin beschlossen, eine zentrale Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien für das Baugebiet „Augustenhof Teil A und B“ nicht weiter zu verfolgen.

Im förmlichen Beteiligungsverfahren wurden von Seite der Behörden keine unüberwindbaren Stellungnahmen eingereicht. Die kritischen Einwendungen des Heimatpflegers Günther Plößl, der Stadt Teublitz sowie der Bürgereinwendungen der Familien Seidl, Ott und Stierstorfer konnten abgewogen werden (siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Abwägung).

Zum Abschluss des Bauleitverfahrens müssen folgende Beschlüsse gefasst werden:

1. Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Augustenhof II Teil A + B“
3. Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Vorlage der Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Schwandorf zur Genehmigung

**Beschluss:**

I. Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwandungen der Trager ublicher Belange, auf Grundlage der nach Abwagung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss.

II. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat erhebt den auf Grundlage der Planung des Ing.-Buros Preihsl & Schwan vom 02.03.2017 erstellten Bebauungsplan „Augustenhof II Teil A + B“ zur Satzung.

III. Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat stellt die anderung des Flachennutzungsplanes fur das Allgemeine Wohngebiet „Augustenhof II Teil A + B“.

IV. Die Unterlagen zur Flachennutzungsplananderung sind dem Landratsamt Schwandorf zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

mit 7 gegen 1 Stimme

## Beschluss

Nr.:304

<b>Gegenstand:</b>	Bebauungsplan "An der Holzheimer Straße" - 2. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich D2 gem. § 13a BauGB, Fl.Nr. 2039, 2045/1, 2046/2 und 2046/3- Satzungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Zwei private Bauträger beabsichtigen, die noch unbebaute Fläche im Bereich D 2, (rechts am Ende des Bubacher Weges) des Bebauungsplan-Geltungsbereichs „An der Holzheimer Straße“ mit Mehrfamilienhäusern zu bebauen.

Die Planungsabsicht im aktuell gültigen Bebauungsplan waren Einfamilienhäuser (4 Einzelhäuser und 12 Doppelhaushälften) in maximal zweigeschossiger Bauweise (I+D, II) und somit maximal 30 Wohneinheiten. Die nun vorgelegte Planung sieht eine zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung vor.

Wie die geplante Bebauung im Bereich D 2 aussehen soll, wird in der beigefügten Planskizze dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die privaten Bauträger I und II jeweils an der Grenze der bestehenden Bebauung 2-geschossige Häuser mit vier Wohneinheiten und gegenüber am Lärmschutzwall der Umgehungsstraße dreigeschossige Häuser bzw. Doppelhäuser mit sechs bzw. vier Wohneinheiten planen.

Insgesamt sollen somit nach dem Willen der beiden Bauträger dort 42 Wohneinheiten entstehen.

Die gewünschte Bebauung entspricht nicht den Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes. Es müssten folgende Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen werden:

- GFZ erhöht sich von 0,4 auf 0,5
- GR erhöht sich von 200 m<sup>2</sup> auf 215 m<sup>2</sup>
- Geschossigkeit ändert sich auf max. III
- Firsthöhe ändert sich von max. 9,90 m auf max. 10,40 m
- Firstrichtung ist statt parallel nun quer zur Straße
- Anzahl der geplanten Wohneinheiten erhöht sich um 12 WE auf insgesamt 42 WE.

Die im aktuellen Bebauungsplan vorgesehenen 30 Wohneinheiten würden sich nach Wunsch der Bauträger auf insgesamt 42 Wohneinheiten erhöhen. Dies ergibt einen errechneten Flächenverbrauch von 303 m<sup>2</sup> pro WE. Es darf hier vermerkt werden, dass im Vergleich zu der Gesamtübersicht der Flächenentwicklung im Stadtgebiet Burglengelfeld dieser bei 467 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit liegt; also weitaus höher als der dortige Flächen-

verbrauch. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Nachverdichtung, die vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert wird, ist der Wunsch nach einer mehrgeschossigen Bebauung am Ortsrand gegenüber den Interessen der Anlieger, die auf den Bestand des aktuell gültigen Bebauungsplanes vertrauen dürfen, abzuwägen.

Die Verwaltung würde im Sinne einer sinnvollen und geordneten Nachverdichtung eine maximale Anzahl von 40 Wohneinheiten als vertretbar hinnehmen. Also 10 zusätzliche Wohneinheiten als im aktuellen Bebauungsplan vorgesehen. Wie in der Planskizze schon angedeutet, sollte der Bauträger I seine Planungen um zwei Wohneinheiten reduzieren.

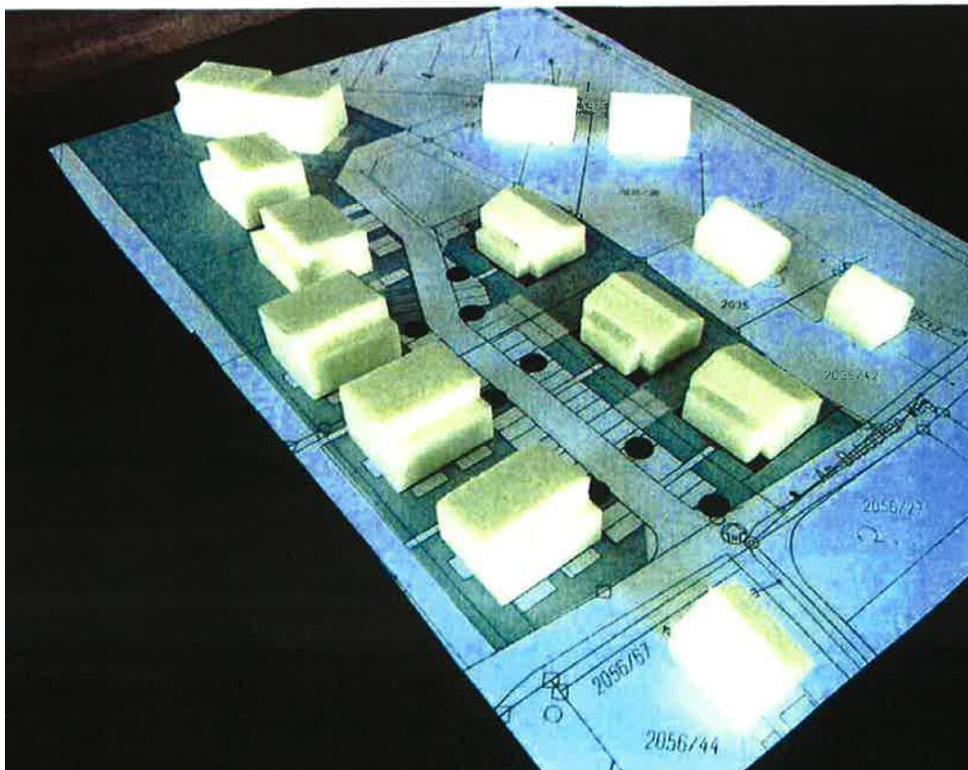
Ansonsten steht die Verwaltung der vorgesehenen Planung positiv gegenüber.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Bebauungsplan „An der Holzheimer Straße“ zu ändern. Die Verwaltung soll hierzu ein Bauleitverfahren einleiten und die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit anhören.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 5 gegen 3 Stimmen



Änderung des Bebauungsplanes  
"Am Bubacher Weg" Burglengenfeld

Auflistung der Änderungen

Grundstück <del>101/1</del> Finance Point GmbH (Änderung 2 4-Fam.-Häuser, 2 6-Fam.Häuser)				
Geltungsbereich	Festsetzung	Bestand	neu	Differenz/Änderung/Bemerkung
Bereich D1a (2 4-Fam.-Häuser)	GRZ	0,3	0,3	keine Änderung der Eingriffsregelung unter 0,35
	GFZ	0,4	0,5	Erhöhung um 146 m <sup>2</sup>
	Bebauung	Einzelhaus	Einzelhaus	keine Änderung
	GR	200 m <sup>2</sup>	215 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> größere Grundfläche
	Geschossigkeit	I+D	II	Wandhöhe im OG auch vorher 2,50 m möglich
	Firsthöhe max.	9,90m	7,60m	2,3m niedrigerer First
	Firstrichtung	parallel zur Straße	parallel zur Straße	keine Änderung
	Dachform	SD 42-45 Grad	PD 6-15 °	flachere Dachneigung
	Anzahl Wohneinheiten	keine Festlegung	4-Familien-Wohnhaus	8 Wohneinheiten
	Anzahl Wohneinheiten	Einzelhaus mit 2 WE=4WE	2x4WE= 8WE	4 Wohneinheiten zusätzlich
Bereich D2a (2 6-Fam.-Häuser)	GRZ	0,3	0,3	keine Änderung
	GFZ	0,6	0,6	keine Änderung
	Bebauung	Doppelhaus	Einzelhaus	keine wesentliche Änderung
	GR	160 m <sup>2</sup> x2=320m <sup>2</sup>	230 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup> geringere Grundfläche pro Gebäude
	Geschossigkeit	II	III	1 Geschoss höher
	Firsthöhe max.	9,90m	10,40m	50cm höherer First
	Firstrichtung	parallel zur Straße	parallel zur Straße	keine Änderung
	Dachform	PD 20-25 °	PD 3-10 °	flachere Dachneigung
	Anzahl Wohneinheiten	keine Festlegung	6-Familien-WH	4 Wohneinheiten zusätzlich
	Anzahl Wohneinheiten	Doppelhaus mit je 2 WE=8WE	2x6WE= 12WE	4 Wohneinheiten zusätzlich
<b>Gesamt</b>		ca. 12 Wohneinheiten (2x2EH+2x4DHH)	20 Wohneinheiten (8+12)	8 Wohneinheiten zusätzlich
Grundstücksfläche (mit Kaufanteil Stadt)	4397 m <sup>2</sup>	Flächenanteil pro WE 366,42 m <sup>2</sup>	Flächenanteil pro WE 219,85 m <sup>2</sup>	6

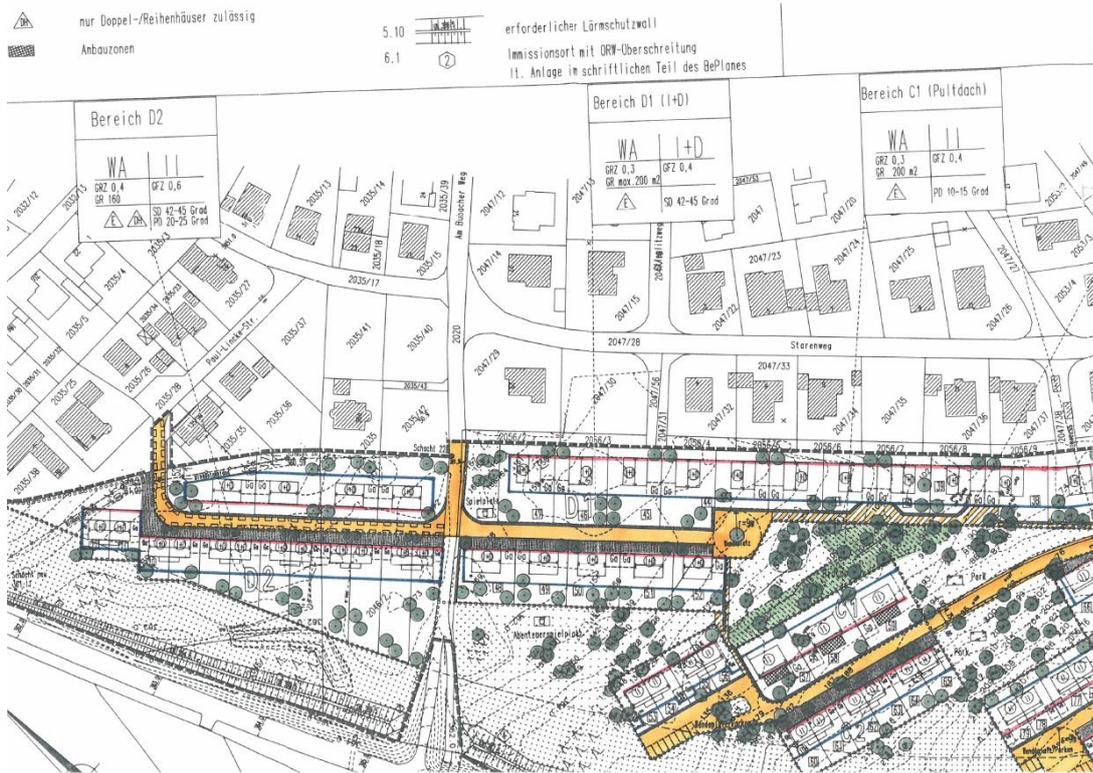
Grundstück <del>101/2</del> (Änderung aufgrund Änderung der Nachbarbebauung und veränderter Kanalverlegung)				
Geltungsbereich	Festsetzung	Bestand	neu-	Differenz/Änderung
Bereich D1a (1 4-Fam.-Haus) (Richtung Bestand)	GRZ	0,3	0,3	keine Änderung
	GFZ	0,4	0,4	keine Änderung
	Bebauung	Einzelhaus	Einzelhaus	keine Änderung
	GR	200	215 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> größere Grundfläche
	Geschlossigkeit	I+D	II	Wandhöhe im OG auch vorher 2,50 m möglich
	Firsthöhe max.	9,90m	7,60m	2,3m niedrigerer First
	Firstrichtung	parallel zur Straße	parallel zur Straße	keine Änderung
	Dachform	SD 42-45 Grad	PD 6-15 °	flachere Dachneigung
	Anzahl Wohneinheiten	keine Festlegung	4-Familien-Wohnhaus	2 Wohneinheiten zusätzlich
	Anzahl Wohneinheiten	Einzelhaus mit 2 WE=2WE	1x4WE= 4WE	2 Wohneinheiten zusätzlich
Bereich D2a (1 6-Fam.-Haus) Richtung Lärmsch.W.	GRZ	0,3	0,3	keine Änderung
	GFZ	0,4	0,6	keine Änderung
	Bebauung	Doppelhaus	Einzelhaus	keine wesentliche Änderung
	GR	160	160	keine Änderung
	Geschossigkeit	II	III	1 Geschoss höher
	Firsthöhe max.	9,90m	10,40m	50cm höherer First
	Firstrichtung	parallel zur Straße	quer zur Straße	Anpassung an städtebauliche Änderung
	Dachform	PD 20-25 °	PD 3-10 °	flachere Dachneigung
	Anzahl Wohneinheiten	keine Festlegung	6-Familien-WH	2 Wohneinheiten zusätzlich
	Anzahl Wohneinheiten	DHH mit 2 WE=4WE	1x6WE= 6WE	2 Wohneinheiten zusätzlich
Bereich D2b (Doppelhäuser) Richtung Lärmsch.W.	GFZ	0,4	0,6	keine Änderung
	Bebauung	Doppelhaus	Doppelhaus	keine Änderung
	GR	160	160	keine Änderung
	Geschossigkeit	II	III	Städtebaul. Angleichung an das Nachbargrundstück
	Firsthöhe max.	9,90m	10,40m	50cm höherer First
	Dachform	PD 20-25 °	PD 3-10 °	flachere Dachneigung
Anzahl Wohneinheiten	keine Festlegung	3 Doppelhäuser	keine Änderung	
Anzahl Wohneinheiten	6DHHx2WE= 12WE	6DHHx2WE= 12WE	keine Änderung	
<b>Gesamt</b>		ca. 18 Wohneinheiten (1x2EH+8x2DHH)	22 Wohneinheiten (4+6+12)	4 Wohneinheiten zusätzlich
Grundstücksfläche (mit Kaufanteil Stadt)	8.333 m <sup>2</sup>	Fläche pro WE 463 m <sup>2</sup>	Fläche pro WE 379 m <sup>2</sup>	
<b>Gesamt</b>	12.730 m <sup>2</sup>	30 Wohneinheiten 424 m <sup>2</sup> pro WE	42 Wohneinheiten 303 m <sup>2</sup> pro WE	12 Wohneinheiten zusätzlich

erstellt, 04.04.2017



Architektur  
Christiane Koller

max 40 WE  
von 42 auf 40 => - 2 => bei Finance Point



Bubacher-Weg Bplan-Änd-2017-Vorentwurf M=1 : 1000 05.04.2017



## Beschluss

Nr.:305

<b>Gegenstand:</b>	Errichtung eines Kindergartens in Modulbauweise zur übergangsweisen Unterbringung von zwei Gruppen - Mittelfristige Planungen im Kindergartenbereich - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Durch verschiedene Entwicklungen steigt der Bedarf an Kindergartenplätzen sowie insbesondere der Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten kontinuierlich weiter an.

Diese Entwicklung zeichnet sich seit mehreren Jahren ab und wird im Wesentlichen von folgenden Faktoren bestimmt:

1. Der anhaltende Zuzug von Familien mit Kindern, der in Zusammenhang mit der Baulandausweisung steht, da viele Familien mit kleinen Kindern sich Wohneigentum verschaffen wollen.
2. Es gibt eine höhere Akzeptanz der Betreuungsangebote bzw. wesentlich höhere Buchungszeiten als z. B. vor 10 Jahren.
3. Durch den Ausbau des Betreuungsangebots nach dem BayKiBiG und das zusätzliche Angebot einer Mittagsverpflegung ist die Betreuung attraktiver geworden, was sich in einer verlängerten Betreuungszeit für die Kinder niederschlägt, so dass keine reine Nachmittagsgruppen möglich sind.

Wenn die Vormittagsgruppe inkl. Mittagsverpflegung bis um 13.00 oder 13.30 Uhr dauert oder viele Kinder erst um 14.00 Uhr abgeholt werden, da die Eltern beschäftigt und Pendler sind, ist eine Nachmittagsnutzung der Räume durch eine eigene Gruppe nicht möglich.

Nach Sichtung der für das kommende Kindergartenjahr vorliegenden Anmeldungen sowie der Abklärung der Bedarfslage und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zusammen mit den Kindergartenleitungen zeichnet sich für das Kindergartenjahr 2017/2018 ein zusätzlicher Bedarf von 50 Plätzen ab, wobei sich im Laufe des Jahres weitere Familien, die zuziehen, melden werden.

Hier wirkt sich auch aus, dass der Geburtenjahrgang 2014 (Zahlen des Einwohneramtes) der stärkste seit Jahren ist, so steigen die Zahlen vom Geburtenjahrgang 2013 (116 Kinder) auf 156 Kinder des Jahrgangs 2014.

Dieser Anstieg ist nur durch den Zuzug von Familien mit relativ vielen Kindern in dieser Altersgruppe zu erklären.

Mittelfristig ist zu prognostizieren, dass im Vergleich zum heutigen Stand eine Kinder-

gartengruppe zusätzlich untergebracht werden muss. Außerdem ist mit weiterem Zuzug und weiter steigenden Betreuungszeiten zu rechnen.

Schließlich kann die derzeit im Josefine-Haas-Kindergarten untergebrachte Notgruppe nicht zur Dauereinrichtung werden.

Wir schlagen daher den Bau eines neuen Kindergartens mit drei Gruppen vor.

Außerdem soll eine überschlägige Ermittlung des Bedarfs an weiteren Krippenplätzen untersucht werden.

Der (noch genauer festzulegende) Standort für diese mittelfristig zu planenden Betreuungseinrichtungen könnte im Baugebiet Hussitenweg liegen, da dort in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung sein wird.

Für die Übergangszeit von zwei bis drei Jahren ist geplant, auf dem Gelände der Pfarrei St. Josef an der Johann-Baptist-Mayer-Straße einen zweigruppigen Kinderarten in Modulbauweise zu errichten. Dabei soll die Möglichkeit einer Erweiterung auf drei Gruppen eingeplant und als Option offengehalten werden.

Die Kosten der Planung, Errichtung und Anmietung der Module, das Anlegen der Außenanlagen und für die Erschließung und das Mobiliar, betragen voraussichtlich für 2017 161.100,00 €.

Im Folgejahr ist nur die reine Containermiete von ca. 60.000,00 € und der übliche Unterhalt zu leisten.

### **Beschluss:**

1. Zur Deckung eines zusätzlichen Bedarfs an 50 Kindergartenplätzen wird ein zweigruppiger Kindergarten in Modulbauweise auf dem Gelände der Pfarrei St. Josef an der Johann Baptist-Mayer-Straße errichtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür nötigen Planungen zu erstellen und die Ausschreibung der Bauleistungen vorzunehmen. Weiterhin sind alle mit der Grundstücksinanspruchnahme in Zusammenhang stehenden Fragen zu klären.
3. Die für diese Vorhaben benötigten Mittel werden im Haushalt 2017 eingeplant.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwürfe und Planungen sowie die Untersuchungen zu möglichen Standorten für einen dreigruppigen Kindergarten zu erstellen.
5. Weiterhin ist der Bedarf an zusätzlichen Krippenplätzen abzuklären.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:306

<b>Gegenstand:</b> Beschilderung Umgehungsstraße - Auftragsvergabe
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

### Sachdarstellung, Begründung:

Die SPD-Fraktion hat 2014 zur Stadtratssitzung am 18.06.2014 die Anbringung weiterer Hinweisschilder für den ASV Sportplatz und für die Stadthalle beantragt.

Mit Beschluss Nummer 44 wurde beschlossen (20 gegen 5 Stimmen), eine weitergehende Beschilderung für den Naabtalpark zu prüfen und umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt die Gesamtbeschilderung im Stadtgebiet zu prüfen und ein Gesamtkonzept zu erstellen.

Da es sich bei dem zu prüfenden Gesamtkonzept zum Großteil auch um Kreis- und Staatsstraßen handelt, musste dazu erst ein entsprechender Antrag zu einer separaten Verkehrsschau beim Landratsamt Schwandorf gestellt werden. Dazu waren allerdings sämtliche zu ändernden Vorwegweiser und Wegweiser von allen einmündenden Straßen nach Burglengenfeld entsprechend zu dokumentieren. Nach mehreren Gesprächen und Verhandlungen wurde ein entsprechendes Konzept von Seiten des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach sowie des Landratsamtes Schwandorf mit den entsprechenden Kosten vorgelegt.

Die einzige **Bedingung**, dass dieses neu geplante Beschilderungskonzept (der Schriftzug Stadthalle sowie die Piktogramme Fußball und Krankenhaus) von Seiten des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach sowie des Landratsamtes Schwandorf umgesetzt wird ist, dass die Folgebeschilderung auf der Umgehungsstraße ebenfalls nach den geltenden Richtlinien sowie der begonnen **Beschilderung** in und um Burglegengfeld **entsprechend weitergeführt wird**.

Nach Schätzungen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach sowie den vorliegenden Rechnungen belaufen sich die Kosten für eine komplette und auch unausweichliche **Neubeschilderung der Umgehungsstraße bei ca. 43.000 €**.

Im Haushalt für 2016 wurden Mittel in **Höhe von 30.000 €** eingeplant. Da diese Mittel nach Vorlage des Neuen Beschilderungskonzeptes für Burglengenfeld nicht ausreichten, wurden durch die SPD-Stadtratsfraktion mit Antrag vom 16.03.2016 unter Nummer 5 **zusätzliche Mittel** in Höhe von **15.000 €** beantragt. Da der Haushalt dann im Anschluss mit der Mehrheit der Stimmen verabschiedet wurde, wurde auch die Erhöhung der bereit gestellten Mittel auf **45.000 €** zugestimmt.

Während desurlaubes des 1. Bürgermeisters im März 2016 wurde dann die Umsetzung der Maßnahme angeordnet. Dies sollte noch durch einen entsprechenden Beschluss untermauert werden.

**Beschluss:**

Der Umsetzung der Neubeschilderung und den damit verbundenen Ausgaben von rund 43.000 EUR wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Rathaus Burglengenfeld - Vorstellung des Brandschutznachweises - Information
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Das Rathaus als dreigeschossiger Giebelbau flankiert von zwei achteckigen Flan-kentürmen mit Welscher Haube und Rundbogenportal mit Sandsteingewände ist ein Einzeldenkmal aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert.

Seit 1990 wurde in mehreren Bauabschnitten das Rathaus ständig dem Personalbe-darf und neuzeitlichen Anforderungen an Verwaltungsräume modernisiert.

Die zunehmende Verschärfung des Brandschutzes sowie der Tatsache dass im Rat-haus kein Hausmeister mehr wohnt, macht es notwendig, einen Brandschutznach-weis und darauf aufbauend eine Brandschutzordnung zu erstellen. Letztendlich dient es auch zur Einweisung des Personals.

Des Weiteren sollten haftungsrechtliche Konsequenzen im Ereignisfalle vermieden werden.

Anlass zur Erstellung des Brandschutznachweises gibt der Art. 3 Abs. 1 BayBO vor, nachdem der Betreiber einer Anlage verpflichtet ist, Gebäude so anzuordnen, zu er-richten, zu ändern und Instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ord-nung insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Nach Feststellung und Dokumentation im Brandschutznachweis kann die eine oder andere Auflage nicht eingehalten werden, so dass auch vom Ersteller des Brand-schutznachweises in Absprache mit der Verwaltung entsprechende Kompensations-lösungen vorgeschlagen werden.

Im weitergehenden Verfahrensschritt ist es notwendig, den Brandschutznachweis einem Prüfsachverständigen vorzulegen und danach dem Landratsamt Schwandorf. Vorausgehend hierfür ist allerdings eine brandschutztechnische Ausführungs- und Detailplanung.

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, den Stadtrat bzw. den zuständigen Bauaus-schuss über die Gegebenheiten aufzuklären, da es auch in der Folge den Einbau der Brandmeldeanlage notwendig macht, die im Haushalt 2017 eingeplant ist.

Bei den verschiedenen Umbaumaßnahmen wurde selbstverständlich immer wieder weitestgehend auf die brandschutztechnischen Auflagen Rücksicht genommen. Al-lerdings haben sich diese über einen Zeitraum von 25 Jahren – wie bereits vorab

erwähnt – entsprechend verschärft, so dass es geboten ist, den Brandschutz zu aktualisieren und dauerhaft sicherzustellen.

Das Rathaus hat eine Ausdehnung von ca. 58x42m und eine Nutzfläche von 2759m<sup>2</sup>. Das Gebäude wird in Gebäudeklasse 3 mit erhöhter Brandlast nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten eingestuft. Durch die Nutzung des Rathaussaales bis zu 199 Personen ist es als Sonderbau einzustufen, allerdings nicht nach der Versammlungsstättenverordnung, da diese erst ab 200 Personen greift.

Es ist beabsichtigt, alle Auflagen im Brandschutznachweis Zug um Zug abzuarbeiten, vorausgeschickt soll allerdings der Einbau einer Brandmeldeanlage mit einer automatischen Alarmierung zur integrierten Leitstelle nach Amberg 2017 installiert werden, um im Ereignisfall auch den Feuerschutz zeitnah zu gewährleisten.

Wir denken, dies ist im Sinne der historischen Substanz in erster Linie des Rathausaltbaus geschuldet. Am Rande wird auf den jüngsten Abbrand des 600 Jahre alten Rathauses in Straubing vergangenen November erinnert.

Der Brandschutznachweis basiert im Wesentlichen auf die Erfüllung der Schutzziele, wie der Entstehung eines Brandes, der Ausbreitung von Rauch und Feuer vorgebeugt wird, Rettung von Mensch und Tier ermöglicht wird, wirksame Löscharbeiten durchführbar sind und die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet wird.

Zum Brandschutznachweis wurde auch der 1. Kommandant der Feuerwehr Burglenzenfeld gehört, der im Wesentlichen den Bestandsverhältnissen und den Ausführungen des Brandschutznachweises zustimmt. Es wurde der Wunsch geäußert, zur Möglichkeit der Öffnung des Durchfahrtstores am Neubau und der Haupt- und Nebenzugänge ohne Gewaltanwendung im Schadensfall für die Feuerwehr sicherzustellen. Dies würde bedeuten, einen Schlüssel mit der Feuerweherschließung in einem brandgeschützten Ablagefach vorzusehen. Die Verwaltung empfiehlt hier, dies nur für das Durchfahrtstor zu ermöglichen.

Im nachfolgenden werden die wesentlichen Anführungen des Brandschutznachweises, wo nachgebessert werden muss, aufgeführt:

- Nutzungseinheit Nr. 7, Rathaussaal – durch feuerhemmende Abschlüsse F30 Tür hinter den historischen Türen anbringen. Für den Rathaussaal liegt eine Nutzungsbeschränkung auf 199 Personen vor – **Dienstanweisung!**
- Leitungsdurchführungen – Abschottungen durchführen.
- Klimageräte im Dachgeschoss einhausen.
- Äußere Abschottung: Abschlusswand zum Nachbargebäude VR-Bank, Einspringwinkel über fünf Meter. In diesem Winkel liegende Fenster sind feuerbeständig in F90 auszuführen (im Bereich VR-Bank sowie Anwesen „Rathausstraße 1“)
- Innere Abschottung: Zur Unterteilung von Gebäuden in Abständen von 40 Metern sind Brandwände einzuziehen. Eine Brandwand wäre nach der Ausdehnung des Objekts mit max. 43x40m notwendig, liegt geringfügig über der max. zulässigen Größe, kann jedoch nachträglich nicht umgesetzt werden – einer Abweichung wird zugestimmt.
- Nutzungseinheit Nr. 9, betreffend die Räume im Dachgeschoss Neubau, ist die Einschubtreppe in feuerhemmender Ausführung F30 herzustellen.

- Der erste Rettungsweg ist baulich überall sichergestellt, nur in Nutzungseinheit Nr. 8 – Anbau Rathausstraße – wird der zweite Rettungsweg durch die Drehleiter sichergestellt.
- Die Treppenträume entsprechen im Wesentlichen der Bayerischen Bauordnung. Veränderungen sind nicht zwingend erforderlich. Dies ist der Bestandsituation, die nicht verändert werden kann, geschuldet – Abweichung erforderlich, insbesondere der Treppenraum Rathausanbau Alt ist nicht als notwendiger Treppenraum erforderlich, aber der Abschluss muss in F30 Raum umfassend ausgebildet werden – Abweichung.
- Im Rathaussaal ist schwer entflammbares Inventar zu verwenden.
- Fluchttüren Nutzungseinheit 4 – Erdgeschoss Altbau – Fluchttür schlägt entgegen der Fluchtrichtung auf – Altbau, Denkmalschutz, Bestandsschutz.
- Nutzungseinheit 3 – Ausgang Durchfahrt – würde in Fluchtrichtung in die Durchfahrt aufschlagen, ist der Situation geschuldet und durch entsprechende Einweisung Abhilfe zu schaffen.
- Ausgangsbreiten im Rathaussaal erfüllen nicht überall die Vorschrift, aber durch die Anzahl der Ausgänge ist der Fluchtweg insgesamt für 199 Personen ausreichend.
- Notausgänge sind zu beschildern.
- Sicherheitsbeleuchtung (Rettungswegbeleuchtung) ist zu installieren.
- Elektrische Geräte – Nutzung ist während des Betriebs zu beaufsichtigen – **Dienstanweisung!**
- eingeschossige, unterirdische Mittelgarage (Tiefgarage) – kann über natürliche Lüftung belüftet werden – neues Garagentor mit Lüftungsöffnungen.
- Eine Blitzschutzanlage wäre nicht zwingend erforderlich, aus versicherungstechnischen Gründen aber empfohlen – ist vorhanden.
- Sicherheitsstromversorgung ist nicht erforderlich.
- Bei Anwesenheit von Personen in der Tiefgarage hat das Tor der Tiefgarage ständig geöffnet zu sein – **(Anweisung an alle Nutzer)**.
- Rauchen im Gebäude ist verboten sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht.
- Ausreichende Feuerlöscher sind gemäß Vorgabe im Brandschutznachweis vorzuhalten. Es ist eine ausreichende Anzahl von Personen zu unterweisen.
- Weitergehende Auflagen können unter Umständen durch die Prüfung des Prüfsachverständigen durch Beurteilungsspielräume auftreten. Entsprechende Unterlagen sind bereitzuhalten für Brandabschottungen, Feuerschutzabschlüsse, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Feuerwehrlächen etc.

#### **Fazit:**

- Die Verwaltung wird die im Brandschutznachweis festgestellten Mängel Zug um Zug abarbeiten.
- Der Brandschutznachweis wird zur Prüfung einem Prüfsachverständigen und zugleich dem Landratsamt Schwandorf vorgelegt.
- Die Brandmeldeanlage wird 2017 mit einer automatischen Aufschaltung zur IIS nach Amberg installiert.
- Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2017 eingeplant.

Die Verwaltung bittet den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss um Kenntnisnahme. Eine Empfehlung an den Stadtrat ist nicht notwendig.

## Beschluss

Nr.:307

<b>Gegenstand:</b>	Ertüchtigung Gewölbekeller beim Schloss Dietldorf - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Schloss in Dietldorf, Anwesen „Dietldorf 1a“, ist ein Einzeldenkmal als dreigeschossiger Walmdachbau mit Ecklisenen und Gesimsgliederung sowie Barockportal aus dem 17. Jahrhundert. Das gegenüberliegende Anwesen „Dietldorf 1b“ stammt ebenfalls aus dieser Zeit. Beide Gebäude sind unterirdisch über einen Gewölbekeller verbunden, der gleichzeitig unter der Ortsstraße durchführt.

Im sogenannten „Alten Schloss“ befindet sich darüber hinweg nochmals ein weiteres Gewölbe. Beide Gewölbe besitzen einen Segmentbogen und sind aus Bruchsteinmauerwerk hergestellt. Das Gewölbe unter der Straße hat seine Sohle ca. 4,80m unter dem Niveau der Straße. Es beginnt an der Außenmauer des „Neuen Schlosses“ und ragt über die Straße hinweg auf einer Breite von 3,22m noch ca. 15m in das „Alte Schloss“ hinein. Der Abgang hierzu befindet sich im „Neuen Schloss“.

Im Zusammenhang mit den Kanalbauarbeiten an der Vilsstraße wurde dieses Gewölbe auf 36t ertüchtigt, um die Baustelle von dieser Seite andienen zu können. Die Holzbrücke über die Vils bei der nächstgelegenen Ortschaft Pettenhof liegt bei 12t. Übergangsweise wurde aufgrund einer Vordimensionierung dann das Gewölbe von der bauausführenden Firma Schatz ertüchtigt.

Bei einer dauerhaften Ertüchtigung für das Gewölbe ist es zu überlegen, inwieweit auch dauerhaft dann die unmittelbar an die Straße angrenzenden Gebäude keinen Schaden nehmen. In Absprache mit dem für den statischen Nachweis beauftragten Büro Preihsl & Schwan wurde zunächst eine Tragfähigkeit von 16t angenommen, die auch letztendlich die Mindesttragfähigkeit für Straßen zum Befahren mit Feuerwehr-, Müll- und in diesem Fall mit Heizöllieferfahrzeugen ermöglicht.

Auf dieser Basis erstellte das Büro Preihsl & Schwan seine statischen Ermittlungen nach den Vorgaben der Verwaltung an. Dazu war zunächst eine verformungsgerechte Bauaufnahme nötig, mit der das Ingenieurbüro Janker aus Schwandorf beauftragt wurde. Aufgrund detaillierter Vermessung konnte die Tragfähigkeit mit der MEXE (Military Engineering Experimental Establishment) – Methode bemessen werden. Bei dieser Methode wird von einem idealisierten Gewölbezustand ausgegangen und aufgrund der Verformungen mit entsprechenden Faktoren die Tragfähigkeit im weiteren Berechnungsverlauf ermittelt.

Zur Gewölbeertüchtigung gibt es nun zwei Varianten. Zum einen eine Stahlrahmenkonstruktion im Gewölbe mit einem Kostenaufwand von ca. 53.000 € zzgl. einem Honorar

von rund 7.000 €. Als zweite Variante wäre eine tragende Stahlbetonplatte über dem Gewölbe unter der Straße möglich, die allerdings einen Kostenaufwand von 85.000 € verursacht, zzgl. der Straßenanpassung von 25.000 € sowie dem Honorar in Höhe von 20.000 €. Diese Maßnahme wäre damit mit rund 130.000 € anzusetzen.

Eine höhere Tragfähigkeit für die Ermittlungen anheimzustellen, z.B. 30t, würde als tragende Stahlbetonplatte mit SLW 30-Tragfähigkeit die Kosten immens in die Höhe treiben. Eine wirtschaftliche Plattendicke wäre zwischen Gewölbestich und Straße damit nicht einzubringen. Als Folge wäre die Straße in diesem Bereich zu überhöhen, was wiederum zu Problemen mit den angrenzenden Bauwerken führen würde. Die erhöhte Tragfähigkeit würde zu dauerhaften Schäden an den angrenzenden Gebäuden führen. Somit wurde eine weitere Untersuchung nicht mehr vorgenommen.

Eine Gewölbeertüchtigung mit einer Stahlrahmenkonstruktion auf der Basis der 30t-Belastung wäre zwar grundsätzlich denkbar, aber das Gewölbe durch den immensen Konstruktionsaufwand für den Eigentümer nicht mehr nutzbar. Aus diesem Grund erscheint die Stahlrahmenkonstruktion im Gewölbe bezogen auf eine 16t-Ertüchtigung als wirtschaftlichste Maßnahme. Zwischenzeitlich fand auch mit dem Eigentümer des Schlosses eine Begehung gemeinsam mit dem Planungsbüro statt. Der Eigentümer stimmt einer höheren Belastung als 16t für die Gewölbeertüchtigung nicht zu.

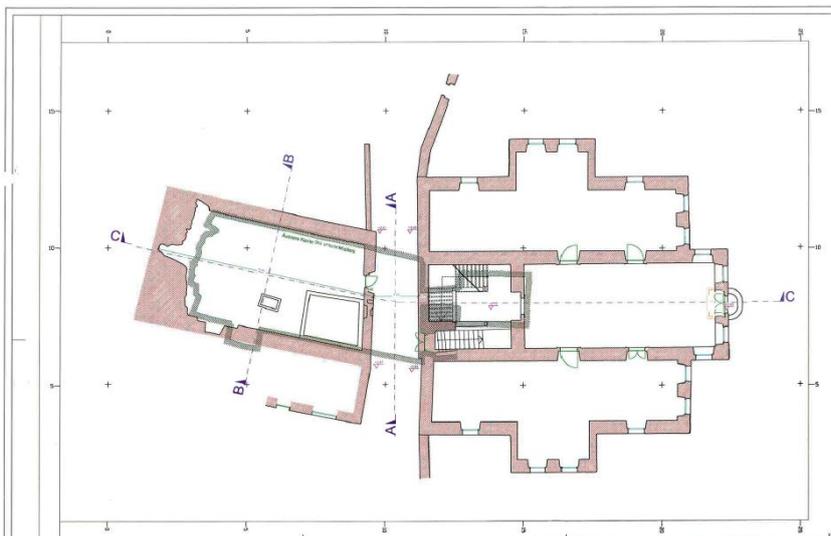
Die Verwaltung empfiehlt die Stahlrahmenkonstruktion im Gewölbe mit 16t Belastung auszuführen und das Büro Preihsl & Schwan mit der ingenieurtechnischen Begleitung zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Gewölbeertüchtigung unter der Straße beim Schloss in Dietldorf mit 16t festzulegen. Es erfolgt eine Ausführung als Stahlrahmenkonstruktion im Gewölbe. Das Büro Preihsl & Schwan wird mit der Tragwerksplanung und ingenieurtechnischen Begleitung beauftragt. Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2017 eingeplant.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



## Beschluss

Nr.:308

<b>Gegenstand:</b>	Neubau Irl-Steg I - Vergabe von Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung und Ingenieurbauwerke - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Alle sechs Jahre sind auch für die Irlbrücken I, II und III Brückenhauptprüfungen und dazwischen im Dreijahresrhythmus Zwischenprüfungen vorzunehmen.

Der Zustand der Südbrücke Irl-Steg I hat sich seit der letzten Brückenhauptprüfung 2013 weiter verschlechtert.

Die Verkehrssicherheit des Bauwerks war damals beeinträchtigt, aber noch gegeben.

Für den Fußgängerverkehr ist die Brücke derzeit noch verkehrssicher. Um weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Gründung anstellen zu können, hat die Verwaltung vorab bereits einen geotechnischen Untersuchungsbericht – Bodengutachten in Höhe von rund 2.500 € brutto in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt bereits vor.

Parallel dazu hat die Verwaltung ebenfalls die topografischen Bestandsaufnahmen in Höhe von rund 2.100 € in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt ebenfalls vor.

Beide Untersuchungen stellen für die weitergehenden Planungen eine wesentliche Grundlage dar.

Die Brückenfamilie besteht aus drei bauartgleichen Holzbrücken und erschließen das Naherholungsgebiet am „Irl“, was auch sehr gut angenommen wird.

Der Zustand des Irl-Steg I hat sich weiterhin verschlechtert. Der Holzüberbau ist durch den weißen Porenschwamm und Fäulnis gestört, die Pfostenverankerung des Geländers ist durchgehend morsch. Das Traggerüst aus einzelnen Holzbalkenträgern ist stark geschädigt, so dass einzelne Ausbesserungsmaßnahmen durch den städtischen Bauhof nicht mehr möglich sind.

Die Tatsache, dass das Geländer für Radfahrer zu niedrig ist, wurde nach der letzten Ortsbesichtigung im Rahmen der einfachen Sichtprüfung durch die Ausweisung als reine Fußgängerbrücke bereinigt.

Der Beton, der aufgehenden Pfeiler und Joche ist durch Abplatzungen und Korrosion gestört. Einige Pfeiler sind an der Grenze der Belastbarkeit angelangt.

Bei den Stegen II und III in der Mitte und im Norden am Irl (Baujahr jeweils 1995) haben sich die Zwischen- und Endauflager teilweise um bis zu 10cm gesetzt. Die Ursache ist im Bodengutachten durch den schlechten Baugrund erklärt. Eine wirtschaftliche Reparatur ist nicht mehr möglich, der Überbau muss ersetzt und die Gründung instandgesetzt werden.

Auch die Überbauten der mittleren und nördlichen Brücken werden in den nächsten Jahren zum Austausch anstehen. Die Setzungen der Stahljoche dieser Stege können durch Nachrängen und Unterlegen zunächst noch repariert werden.

Bei den zurückliegenden Irlfesten wurde über den südlichen Irl-Steg I mit 1,80m Breite auch die Belieferung der Inseln aufrechterhalten. Ein Kleinfahrzeug konnte das Bauwerk im Einzelfall passieren, die beiden folgenden Stege mit nur 1,50m Breite konnten dafür nicht genutzt werden.

Aufgrund der Vorschädigungen des Irl-Steg I ist eine Kompletterneuerung unumgänglich. Die Brücke soll zur Erschließung und Wartung des Irl, z.B. zum Mähen oder für Baumarbeiten mit einem leichten Fahrzeug mit Anhänger befahrbar sein.

Für eine in die Zukunft weisende Lösung ist es sinnvoll, die Zuwegung zum Irl zu verschieben. Alle Brücken können peu á peu einheitlich mit einer lichten Breite von 2,10m entworfen werden, die neue Zufahrt für landwirtschaftliches Gerät könnte dann von Norden her über die beiden Stege mit geringerer Spannweite und höherer Nutzlast erfolgen. Die lange Brücke im Süden von der Stadt her – Irl-Steg I – bleibt Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

Die Stege sollen sich einfach und harmonisch, aber mit hohem gestalterischem Anspruch in die Auenlandschaft einfügen und den Bürgern Lust auf einen Erholungs-spaziergang machen.

Für die Erneuerung des Irl-Steg I und in der Zukunft der zwei weiteren Irlstege ist die Suche nach dem richtigen Material für die Brücken wichtig.

Der Baustoff Holz – wie im Bestand – fügt sich wohl in die Auenlandschaft ein, allerdings ist durch die feuchte Auenlandschaft die Langlebigkeit in der dauerhaft humiden Atmosphäre bei heimischen Hölzern, aber auch bei unbekleidetem Brettschicht-holz, nicht in gewünschtem Maße gegeben.

Eine ungeschützte Holzbrücke hat bei der niedrigen Höhe über Wasser eine Lebensdauer von 30 Jahren. Das zeigen auch die Lösungen der Vergangenheit. Der Irl-Steg I konnte bei einem Alter von 29 Jahren (Baujahr 1988) nur durch hohen Unterhaltsaufwand durch den Bauhof über die Jahre gerettet werden. Eine bedachte Brücke hat in der Regel bei angemessener Pflege eine Lebensdauer von etwa 80 Jahren, aber auch hier ist die geringe Höhe über dem Altwasser nachteilig.

Für Aluminium als Baustoff von Fußgängerbrücken gibt es Beispiele aus den letzten Jahren. Da noch keine älteren Fußgängerbrücken aus Aluminium existieren, gibt es keine Langzeiterfahrungen mit der Dauerhaftigkeit. In der Fachwelt wird derzeit ein

Zeitraumen von 50 Jahren bis zum Austausch eines Aluminiumüberbaus angenommen. Aluminium bleibt aber auf mittlere Frist eine Sonderlösung, die eher bei einfachen, geraden Brücken mit kürzeren Spannweiten zum Einsatz kommt.

Vorstellbar wäre eine Brücke, deren tragende Konstruktion in Stahl erstellt wird. Hier ist nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung von Herstellungs- und Instandsetzungskosten über die Nutzungsdauer eine wirtschaftliche Lösung zu erzielen.

Es ist ein hochwertiger Korrosionsschutz mit Verzinkung und Duplexbeschichtung möglich. Eine periodisch präventive Instandhaltung mit ersten Ausbesserungen nach 15 Jahren, einer zweiten Ausbesserung nach weiteren 10 Jahren, dann eine Feuererneuerung des Korrosionsschutzes nach weiteren 20 Jahren anzusetzen. Die Lebensdauer der tragenden Teile beträgt mindestens 100 Jahre. Belag und Handlauf könnten leicht in austauschbaren Holzdetails geplant werden, wobei das Geländer mit Drahtgitterelementen oder Stabelementen kombiniert mit Holzbauteilen vorstellbar wäre.

Ein wesentlicher Kostenbestandteil ist die Gründung der Brücken im Auelehm. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine Verringerung der Gründungsbauteile und eine Vergrößerung der Spannweiten kostengünstiger sind.

Der Irl-Steg I als Siebenfeld-Brücke mit Spannweiten bis über sechs Meter und einer Gesamtlänge von ca. 40m könnte auf ein Dreifeld-System reduziert werden, da sie in Zukunft nur z.B. zum Schneeräumen befahren wird und als reine Fußgängerbrücke bemessen werden sollte.

Der mittlere Steg – jetzt als Vierfeld-Brücke – könnte als Zweifeld-Brücke mit je 11m Spannweite ausgeführt werden, neue Breite 2,10m oder 2,50m, befahrbar nach der alten Brückenklasse 3.3, DIN 1072 für Fahrzeuge bis 3t oder 6t.

Ähnlich kann der nördliche Steg – jetzt als Dreifeld-Träger auf einer Gesamtlänge von rund 16m – als Zweifeld-Träger ausgebildet werden.

Natürlich wäre es günstig, die drei Brücken in einem Zuge zu erneuern, da ein wesentlicher Kostenblock die Baustelleneinrichtung für die Pfahl- oder Brunnengründung der Fundamente und das Herrichten der dazu erforderlichen Zuwegung bzw. Vorhalten eines Pontons ist.

Es ist beabsichtigt, zunächst den Südsteg – Irl-Steg I – als erstes Mitglied der Brückenfamilie 2017 zu realisieren und die anderen Stege nachzuziehen. Der derzeitige Kostenrahmen für die Irlbrücke I wird sich bei ca. 210.000 €, für die Irlbrücke II bei ca. 130.000€ und für die Irlbrücke III bei ca. 85.000 € belaufen.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Schäden sollte im Vorgriff zum Haushalt 2017 ein Büro mit der ingenieurtechnischen und tragwerksplanerischen Leistung beauftragt werden und die Erneuerung des Irl-Stegs I in die Wege geleitet werden.

Haushaltsmittel sind hierfür im Haushaltsplan 2017 vorgesehen.

Für die ingenieurtechnischen Leistungen wurde vom ortsansässigen Planungsbüro Preihsl & Schwan ein Honorarangebot auf der Basis der HOAI mit nachfolgenden

Konditionen eingeholt:

Maßnahme:	Baukonstruktion und Erneuerung Irlbrücke I
Kostenschätzung:	210.000 €
Planung Ingenieurbauwerke:	nach HOAI Abschnitt 3, §41 ff
Anrechenbare Kosten:	170.000 € entsprechend HOAI

Leistungsbild:	
LPH 1 Grundlagenermittlung	2 v. H.
LPH 2 Vorplanung	10 v. H.
(Reduzierung von 20 v.H. wegen Tragwerksplanung)	
LPH 3 Entwurfsplanung	25 v. H.
LPH 4 Genehmigungsplanung	5 v. H.
LPH 5 Ausführungsplanung	15 v. H.
LPH 6 Vorbereiten d. Vergabe	13 v. H.
LPH 7 Mitwirkung b. d. Vergabe	4 v. H.
LPH 8 Bauoberleitung	15 v. H.
LPH 9 Objektbetreuung	<u>1 v. H.</u>
Gesamt	90 v. H.

Nebenkosten 5%

Nach der Eingruppierung in die Objektliste wäre Honorarzone III zu veranschlagen. Das Büro bietet wegen Synergien mit der Tragwerksplanung die Honorarzone II Mindestsatz an. Mit den vorgenannten Konditionen ergibt sich eine Honorarnote von 20.304,87 € brutto.

Tragwerksplanung:	
Anrechenbare Kosten:	145.000 €
	Honorarzone III Mindestsatz HOAI Teil 4 §49 ff

Leistungsbild:	
LPH 1 Grundlagenermittlung	0 v. H.
(3 v. H. entfällt wegen Planung Ing. Bauwerk)	
LPH 2 Vorplanung	10 v. H.
LPH 3 Entwurfsplanung	15 v. H.
LPH 4 Genehmigungsplanung	30 v. H.
LPH 5 Ausführungsplanung	30 v. H.
LPH 6 + 7 entfällt, bei Ing. Bauwerk enthalten	
LPH 8 Bewehrungsabnahme	<u>5 v. H.</u>
Gesamt	90 v. H.

Nebenkosten 5%

Die Honorarnote für die Tragwerksplanung ergibt sich mit den vorgetragenen Konditionen zu 18.372,60 € brutto.

In den Nebenkosten sind alle Fahrten, Telefon, Kopien und Planpausen enthalten.

Für besondere Leistungen werden nachfolgende Stundensätze angeboten:

Auftraggeber, Dipl.-Ing.	90,00 €/h
B. Eng., M. Eng.	72,00 €/h
Sonstige Mitarbeiter	52,00 €/h

Nach Beschlussfassung wird ein Bauzeitenplan für das Projekt erarbeitet mit der Zielsetzung, den Irlsteg I noch im Kalenderjahr 2017, spätestens im Frühjahr 2018 zu errichten.

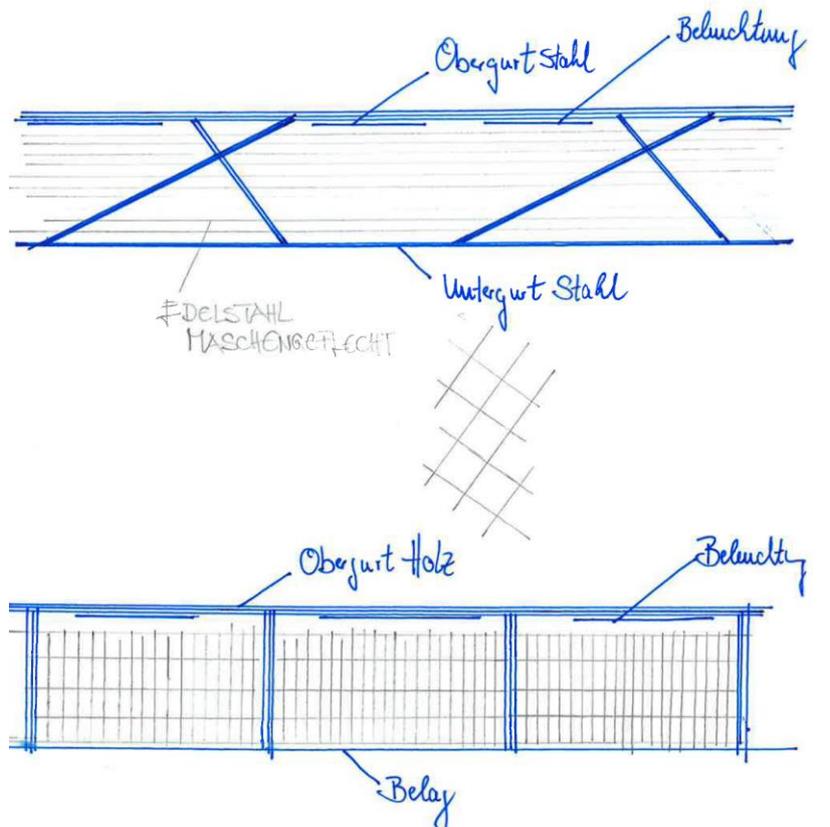
### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Irl-Steg I in Stahl-Holzbauweise passend zur naturnahen Auenlandschaft zu erneuern.

Für die Planung Ingenieurbauwerke und der Tragwerksplanung wird das Büro Preihsl & Schwan aus Burglengenfeld beauftragt. Die Honorarnote für die Planung Ingenieurbauwerke beläuft sich auf Basis der aktuellen Kostenschätzung auf 20.304,87 € brutto und für die Tragwerksplanung auf 18.372,60 € brutto. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 eingestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig



STADTBAUAMT  
17.03.2017

## Beschluss

Nr.:309

<b>Gegenstand:</b>	Sanierung der Flutbrücke an der Umgehungsstraße - Vergabe der Ingenieurleistungen - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Flutbrücke betrifft das Bauwerk an der Umgehungsstraße über die Kellergasse und wurde im Zusammenhang mit dem Bauabschnitt I der Umgehungsstraße 1978 errichtet.

Es handelt sich hier um eine zweifeldige Plattenbalkenbrücke aus Spannbetonfertigteilen mit Ortbetonauflage.

Aufgrund eines Vorschadens im Bereich des südlichen Widerlagers wurde eine Aufschlussuntersuchung mit Bohrkernen durch ein Fachbüro vorgenommen, um den Zustand der Brücke insgesamt unter dem Fahrbahnbelag auf der Brückentafel abschätzen zu können.

Durch die Eindringung von Tausalzwasser ist die Oberfläche der Brückentafelabdichtung angegriffen und teilweise der Beton marode.

Nachdem die Brücke aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung mit verhältnismäßig hohem Schwerverkehrsanteil jährlich überfahren wird, ist es sinnvoll, die Brücke insgesamt zu sanieren und dem Stand der Technik auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit anzupassen.

Es ist beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2017 zunächst die ingenieurtechnischen Vorleistungen hinsichtlich der Vor- und Entwurfsplanung sowie Vorbereitung der Ausschreibung aufzubereiten, um dann über die Wintermonate 2017/2018 die Ausschreibung vornehmen zu können mit der Absicht, soweit es der Haushaltsplan 2018 ermöglicht, die Maßnahme in einem Abschnitt 2018 umzusetzen. Sollte es haushaltstechnisch nicht möglich sein, so wird die Sanierung über zwei Haushaltsjahre ausgeschrieben, wobei unter der Bewertung der Verkehrsbedeutung und Sanierung über einen längeren Zeitraum mit wesentlich höheren Sanierungskosten zu rechnen ist. Deshalb auch die Empfehlung, die Brücke 2018 in einem Zug zu sanieren. Bei einer Zwei-Jahressanierung würden 2017 wohl nach ersten Einschätzungen die aufwendigen Übergangskonstruktionen unter Vollsperrung erneuert und in einem zweiten Abschnitt mit einem Restsanierungsaufwand von rund 80% bis 90% 2019 auflaufen.

Eine sinnvolle Sanierung der Brückentafel ist nur unter Vollsperrung mit einer großräumigen Umleitung möglich.

Die Brückenbauwerke der Stadt Burglengenfeld, insgesamt neun an der Zahl, müssen alle drei Jahre einer einfachen Sichtprüfung und alle sechs Jahre einer Brückenhauptprüfung unterzogen werden. Die nächste Brückenhauptprüfung ist 2019 notwendig.

Für die Sanierungsarbeiten der Flutbrücke soll das ortsansässige Büro Preihsl & Schwan betraut werden. Das Büro Preihsl & Schwan hat diesbezüglich bereits mehrere vergleichbare Brückenbauwerke – unter anderem auch für den Landkreis Schwandorf – saniert. Für Brückenbauwerke ist besonderes ingenieurtechnisches Wissen erforderlich, was somit auch beim Büro Preihsl & Schwan vorhanden ist.

Es ist geplant und bei Sanierungen auch üblich, die Gehwegkappen, Geländerübergangskonstruktionen, Schutz- und Deckschichten und die Oberflächenabdichtung der Brückentafel zu erneuern.

Aufgrund einer ersten Kostenschätzung auf der Basis von Erfahrungswerten werden anrechenbare Kosten von 500.000 € netto dem Honorar zugrunde gelegt.

Nachfolgende weitere Konditionen zur Honorarfindung stellen sich wie folgt dar:

Honorarzone nach HOAI § 44 Anlage 12, Gruppe 6, Honorarzone III, Mindestsatz Tragwerk mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad

#### Leistungsbild

LPH 1 Grundlagenermittlung	2,0 v. H.
LPH 2 Vorplanung	10,0 v. H. (20,0 v. H.)
LPH 3 Entwurfsplanung	25,0 v. H.
LPH 4 Genehmigungsplanung	0,0 v. H. (5,0 v. H.)
LPH 5 Ausführungsplanung	15,0 v. H.
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	13,0 v. H.
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,0 v. H.
LPH 8 Bauoberleitung	10,0 v. H. (15,0 v. H.)
LPH 9 Objektbetreuung	<u>1,0 v. H.</u>
	80,0 v. H.

Das Büro Preihsl & Schwan hat bereits, wie vor aufgeführt, die Vorplanung sowie die Bauoberleitung um insgesamt 15,0 v. H. reduziert. Eine Genehmigungsplanung ist nicht erforderlich.

#### Besondere Leistungen

Örtliche Bauüberwachung	2,5 v. H.
	der anrechenbaren Kosten

Für den statischen Nachweis und Bewehrungsplanung der Gehwegkappen sowie der Verankerung der Übergangskonstruktionen wird auf der Basis des Stundenaufwandes ein Honorar pauschal mit netto mit 9.000 € angeboten.

Die Nebenkosten nach § 14 werden pauschal mit 5,0 v. H. abgerechnet.

Für besondere Leistungen werden nachfolgende Stundensätze vereinbart:

- Auftragnehmer 100,00 € (netto)
- Mitarbeiter
  - Dipl.-Ing. (FH), (Univ.) 72,00 € (netto)
  - Techniker / Zeichner 52,00 € (netto)

Instandsetzungszuschlag nach HOAI gemäß §6 Abs. 2, Satz 3, ein Zuschlag bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bis zu 33% vereinbart werden. Ein Instandsetzungszuschlag wird **nicht** angesetzt.

Gemäß vorgetragener Konditionen ergibt sich ein Bruttlohonorar einschließlich der derzeit gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von 19% von 75.039,97 €. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Die Verwaltung empfiehlt, das Büro Preihsl & Schwan mit den ingenieurtechnischen Leistungen zur Sanierung der Flutbrücke an der Umgehungsstraße zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das Büro Preihsl & Schwan aus Burglengenfeld mit den ingenieurtechnischen Leistungen zur Sanierung der Flutbrücke an der Umgehungsstraße zu beauftragen. Dem Auftrag liegt das Angebot vom 31.03.2017 zugrunde und beläuft sich nach einer vorläufigen Honorarermittlung auf 75.039,97 € brutto. Im Haushalt 2017 sind hierfür bereits 65.000 € veranschlagt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Grünanlagen im Stadtgebiet - Konzept Galgenberg - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Aufgrund von Anträgen der SPD-Fraktion und CSU-Fraktion aus dem Jahr 2016 soll der Galgenberg als wichtiges Naherholungsgebiet inmitten unserer Kernstadt aufgewertet werden.

Die Einzelheiten aus den Anträgen werden wie folgt wiedergegeben:

SPD-Fraktion:

- Umgestaltung der vorhandenen Sträucher und Böschungen
- Pflanzung von Bäumen
- Anlegung neuer Wege
- Erneuerung Spielplatz
- Installation Bühne
- Überholung Mauerwerk Hinrichtungsstätte

CSU-Fraktion:

- Spielplatz
- Lehrpfad
- Erwachsenenparcours
- zukünftig mehrere Veranstaltungen abhalten

Die Hinrichtungsstätte am Galgenberg ist mittlerweile in die Denkmalliste aufgenommen und ist nicht nur in seinen Fragmenten ein Zeitzeuge der hohen Gerichtsbarkeit in Burglengenfeld, sondern stellt mit seinem unmittelbaren Umgriff von rund 43000 m<sup>2</sup> eine wichtige kulturelle Naherholungsfläche inmitten unserer Kernstadt dar.

Von Seiten der Verwaltung wurde zunächst ein Konzept umrissen, das im Wesentlichen Anregungen aus den vorgenannten Fraktionen aufgenommen hat und sollte dann in einem weitergehenden Schritt bei der Phase der detaillierten Ausplanung und Ausschreibung zur Umsetzung einem Landschaftsarchitekten übertragen werden. Insgesamt soll die zu überplanende Fläche nicht überfrachtet werden.

Ein behutsamer Umgang mit dem Bestand, der starke Eingriffe vermeidet, soll Ziel der Aufwertungsplanung sein, da die Fläche bereits jetzt eine gute Qualität besitzt. Ebenso soll der natürliche Lebensraum für heimische Tiere mit einem wertvollen Mix aus Rasen, Sträuchern und Bäumen erhalten bleiben.

Als Begegnungsstätte für Jung und Alt sollte die Fläche in erster Linie in Zukunft ihren Auftrag sehen. Demzufolge leistet sie auch einen Beitrag zu einem Miteinander der Bevölkerung. Man sollte hier die Seele baumeln lassen können, man sollte hier in Zukunft so richtig abhängen können.

Das Nebeneinander und Miteinander für Jung und Alt soll die Interessen ansprechen, die Aktivitäten fördern und Zeit für Muße geben.

Vor diesem Hintergrund sind zur behutsamen Aufwertung der Naherholungsfläche nachfolgende Änderungen vorgesehen:

Geplante Maßnahme:	Kosten:
• Holzbühne und Kalksteinsitzblöcke in Form eines kleinen Amphitheaters direkt neben der Hinrichtungsstätte – Anschlüsse f. Strom und Wasser	€ 15.000
• Indirekte Beleuchtung an der Hinrichtungsstätte und denkmalgerechte Sanierung	€ 20.000
• (Beleuchtungsmast wie beim Europaplatz zur Akzentuierung einzelner Flächen)	€ (15.000)
• Aufstellen mehrerer Sitzbänke zum Verweilen	€ 7.000
• Infotafeln am Zugang von der Regensburger Straße und von der Parkstraße mit dem Hinweis für mögliche Veranstaltungen	€ 3.000
• Den Zugang von der Regensburger Straße behinderten gerecht gestalten	€ 8.000
• Erlebnis- und Erzepfad mit den Themen Ökologie, Baumarten und Sträucher, Wald und Forst, Säugetiere und Vögel	€ 5.000
• Neugestaltung der Spielplatzfläche mit Spielgeräten und Sitzbänken sowie einer Überdachung	€ 35.000
• Parcours für Senioren, Bewegungsgeräte für jeweils zwei Personen	€ 20.000
• Optikus-Fernrohr im Bereich der Blickachse zur Burg	€ 1.000
• „Kummer- oder Zettelkasten“ – was bewegt uns	
• geschichtlicher Hintergrund der Hinrichtungsstätte ist schon vorhanden, soll aber ausführlicher in Form einer Informationstafel dargestellt werden	€ 1.000
• Anlegung eines zusätzlichen Weges im Norden	€ 15.000
• Durch- und Ausholzung des vorhandenen zusammenhängenden Baumbestandes für einen Schlittenhang	€ 5.000
• Böschungsbereich zur Regensburger Straße behutsam ausholzen	€ 5.000
• vorhandener Bolzplatz bleibt erhalten	
• Sitzsteine um Kartoffelfeuer-/Johannifeuerstätte	€ 5.000
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>145.000 €</b>
• Planungskosten vorab max.	20.000 €

Im November 2016 wurden dazu auch die älteren Mitbürger im Seniorentreff besucht und animiert, sich an der Ideenfindung für diese Fläche mit zu beteiligen. Hier kam die Anregung, mehr Sitzgelegenheiten zu errichten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nach dieser Konzeptvorlage das Büro Lichtgrün aus



## Beschluss

Nr.:310

<b>Gegenstand:</b>	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung von Ortsstraßen - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 6 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG (Art. 46 Nr. 2 bzw. Art. 53 BayStrWG) zu widmen:

#### **a) Fahrbahnerweiterungsfläche am Burgbergweg**

Gegenüber dem Anwesen Burgbergweg 8 wurde eine Fläche von ca. acht m<sup>2</sup> zur Fahrbahnerweiterung erworben (Teilfläche aus Flst.Nr. 253 der Gemarkung Burglengelfeld, Eigentümer Stadt Burglengelfeld) und dient dem schmalen Burgbergweg als Ausweichstelle im Begegnungsverkehr. Die ca. acht m<sup>2</sup> große Fläche soll Bestandteil des Burgbergweges werden und ist als Ortsstraße zu widmen.

#### **b) Parkplatz an der Goethestraße**

Die bereits seit Jahrzehnten als Parkplatz genutzte Fläche (Flst.Nr. 1367/2 der Gemarkung Burglengelfeld, Eigentümer Stadt Burglengelfeld) soll als sonstige öffentliche Fläche mit der besonderen Zweckbestimmung als Parkplatz gewidmet werden. Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 BayStrWG in Form einer Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechtes erhalten.

#### **c) Stichstraße zum Parkplatzbereich bei AOK**

Die Stichstraße an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße in den AOK-Parkplatzbereich (FlstNr. 1490/12 der Gemarkung Burglengelfeld, Eigentümer Stadt Burglengelfeld) ist ab Einmündung in die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße bis zur NW-Grenze des Flurstücks Nr. 1490/12, Gem. Burglengelfeld, in einer Länge von 23 Meter als Ortsstraße zu widmen.

**Beschluss:**

Der Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze als Ortsstraßen (a – b) bzw. als öffentliche Fläche mit der besonderen Zweckbestimmung als Parkplatz (c) zu widmen.

- a) Fahrbahnerweiterungsfläche am Burgbergweg (ca. 8 m<sup>2</sup>)
- b) Stichstraße zum Parkplatzbereich bei AOK (23 Meter)
- c) Parkplatz an der Goethestraße (529 m<sup>2</sup>)

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**Enthaltung Herr Gruber wg. pers. Beteiligung**

## Beschluss

Nr.:311

<b>Gegenstand:</b>	Errichtung von Campingstandorten am Volksfestplatz - Empfehlung an den Stadtrat
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Der Tourismus im Städtedreieck nimmt von Jahr zu Jahr zu. Dies belegen aktuelle Übernachtungszahlen aus dem Jahr 2015 mit 33.636 und dann in 2016 mit 35.037. Hier war wieder eine Steigerung von über 2000 Übernachtungen zu verzeichnen.

Aufgrund des steigenden Tourismusverkehrs besteht die Überlegung zum Einrichten eines Wohnmobilstandplatzes. Dass ein solcher Standort sinnvoll wäre ist auch immer wieder durch parkende Wohnmobile auf dem Eislaufplatz erkennbar. Darüber hinaus erreichen die Verwaltung im Jahr einige Anfragen von Wohnmobilbesitzern bezüglich Stellplätze. Mögliche Alternativen zum Standort Volksfestplatz wäre aus Sicht der Verwaltung der Schotterparkplatz beim Ganzjahresbad Bulmare.

Aufgrund des angrenzenden Überschwemmungsgebietes des Volksfestplatzes muss hier eine Ausstattung des Platzes gewählt werden, die Hochwassersicherheit bietet. Trotz der Überschwemmungsgefahr wäre dieser Standort sicherlich mit der nahen Anbindung an touristische Einrichtungen wie das Oberpfälzer Volkskundemuseum, die historischen Kelleranlagen und die Altstadt eine gute Wahl. Darüber hinaus wäre auf dem Volksfestplatz bereits die komplette Infrastruktur mit Strom, Wasser und Abwasser vorhanden.

Im Zuge des Neubaus der Toilettenanlagen würde der Volksfestplatz mit Errichtung des Wohnmobilstellplatzes eine weitere Aufwertung und Steigerung der Attraktivität verbuchen können. Sollten bei Veranstaltungen auf dem Volksfestplatz Camper anwesend sein, müssten diese übergangsweise auf den gegenüberliegenden Parkstreifen entlang der Friedhofsstraße ausweichen.

Als möglichen Standort für die drei Stellplätze ist der Bereich vor dem Spielplatz am Volksfestplatz gedacht. Die Stellplätze werden als Längsparker errichtet und beginnen direkt im Anschluss zur Fahrbahn des Volksfestplatzes (siehe Plan).

Die Verwaltung hat im Voraus verschiedene Wohnmobilstellplätze besichtigt und auch mit den Betreibern über Vor- und Nachteile diskutiert. Im Anschluss an die Besichtigungen wurden insgesamt fünf Angebote für E-Säulen, Wasserversorgung und Entsorgung von Grauwasser und Fäkalien eingeholt.

Die Verwaltung schlägt für die Wasserversorgungs- und Fäkalienentsorgungsstation

die Anlage „Silver C“ der Firma Ulrich Arzt vor. Diese Ver- und Entsorgungsanlage besitzt den Vorteil, dass Sie keinen Strom benötigt und somit ideal für hochwassergefährdete Gebiete ist. Der Großflächengulli für den Bodenablauf kann von der Firma Kern bezogen werden, da diese als einziger Hersteller einen solchen stabilen Überfahrgulli anbietet. Die Firma Arzt ist außerdem der einzige Hersteller aus allen fünf Angeboten die eine solche Station anbietet. Die Kosten für eine Station dieser Art beläuft sich auf ca. 2.900 € brutto sowie die Kosten von ca. 1.800 € brutto für den Großflächengulli zzgl. der Bauleistung.

Für die Stromversorgung der Wohnmobilstellplätze sollte ebenfalls wie beim Großflächengulli ein Produkt der Firma Kern angeschafft werden. Sie sind der einzige Hersteller, welcher eine Elektrosäule für Hochwassergebiete vertreibt. Die Säule wird an einem Mast befestigt und kann somit in beliebiger Höhe platziert werden. Somit bietet diese Säule auch wie die Ver- und Entsorgungsstation optimalen Hochwasserschutz an.

Wie aus dem Plan ersichtlich wird für die drei Längsparker insgesamt ein Platzbedarf von drei Meter Breite und 10 Meter Länge pro Stellplatz, eine Gesamtfläche von 90 m<sup>2</sup> benötigt. Für die Entsorgungsstation muss eine Fläche von fünf Meter Breite und 10 Meter Länge vorgehalten werden.

Die baulichen Maßnahmen wie Errichtung der Stellplätze und der Entsorgungsfläche, Pflasterbelag, Kanal-, Wasser- und Stromanschluss belaufen sich nach einer Schätzung auf ca. 16.000 €. Somit haben wir für das Bauvorhaben Gesamtkosten in Höhe von 25.000 € brutto.

Die Kosten für die Errichtung dieser Wohnmobilstellplätze inkl. Ver- und Entsorgungsstelle ist im Haushalt 2017 bereits mit 25.000 € eingeplant.

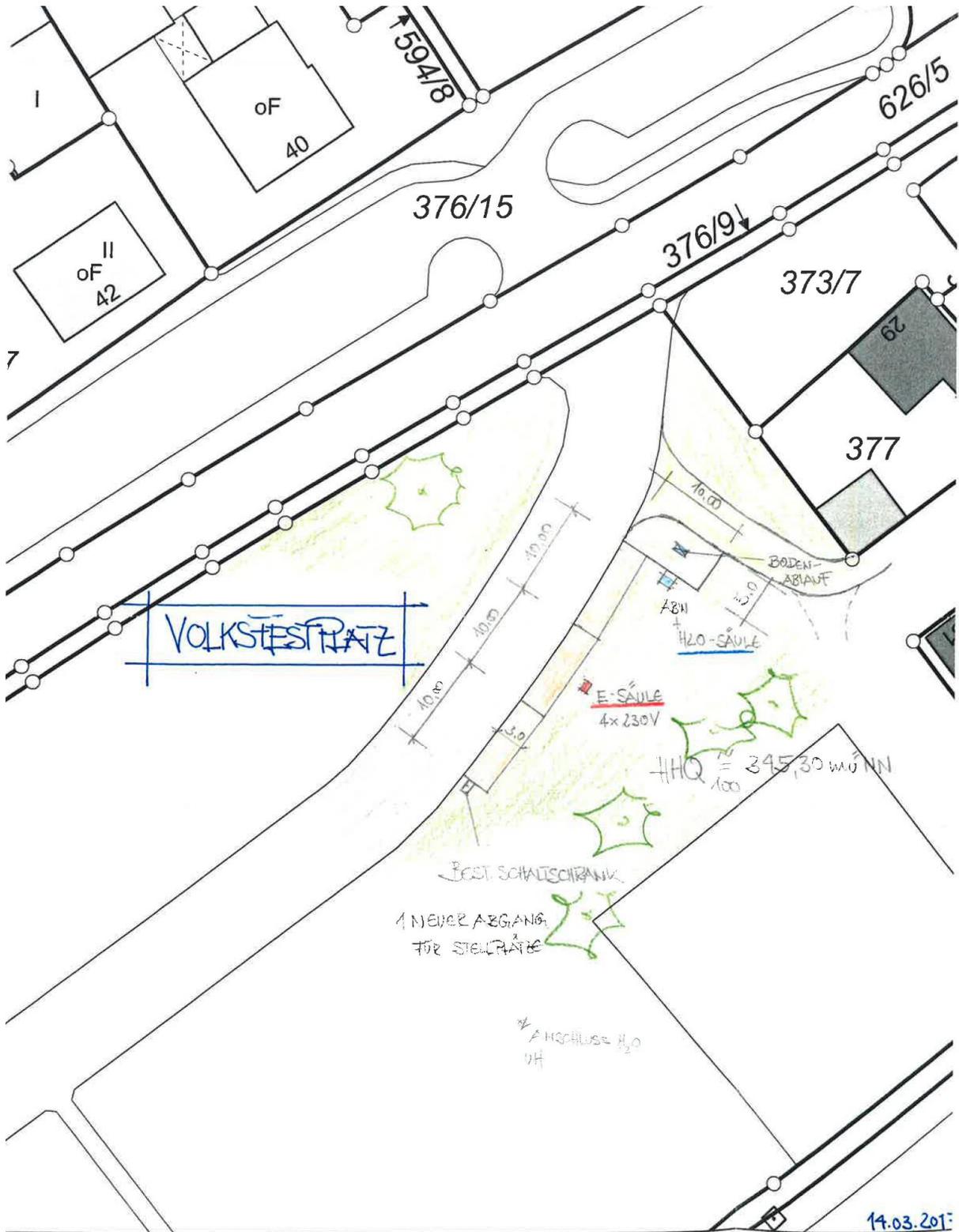
Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Maßnahme soll dieser Standort noch auf der Internetseite von Promobil und bei Mobillisten gemeldet und veröffentlicht werden. Dies ist ein wichtiges Portal für Wohnmobilstellplätze und deren Nutzer.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat im Vorgriff auf den Haushalt 2017 die Einrichtung von drei Wohnmobilstellplätzen auf dem Volksfestplatz. Die benötigten Mittel hierzu sind im Haushalt 2017 eingeplant.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 7 gegen 1 Stimme



<b>Gegenstand:</b> E-Ladesäulen für Fahrzeuge
---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen ist noch gering, wird sich aber im Laufe der nächsten Jahre laut Einschätzungen von Experten deutlich erhöhen. Aus diesem Grund sollte man frühzeitig im Bereich „E-Ladesäulen für Fahrzeuge“ aufrüsten. Auch sind die aktuell zur Verfügung gestellten Fördermittel zu berücksichtigen.

Förderfähig sind allerdings nur E-Ladesäulen, die die Ladesäulenverordnung (LSV) erfüllen. Diese besagt zum Beispiel eine Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren, zeitlich mehr als 12 Stunden verfügbar, mit Verkehrszeichenbeschilderung ausgewiesen, permanente Zugänglichkeit sowie das Logo des Fördermittelgebers auf der Säule.

Aus beiliegendem Konzept können die von der Verwaltung vorgeschlagenen Standorte entnommen werden. Bei den eingezeichneten Punkten muss man aber bedenken, dass die Standorte beim Oberpfälzer Volkskundemuseum und beim Parkhaus bereits im Stadtrat beschlossen wurden.

Mögliche weitere Standorte in der Kernstadt wären der Parkplatz des Ganzjahresbades Bulmare, der Volksfestplatz sowie der Marktplatz. Alle drei Standorte sind stark frequen-tierte Orte für Touristen. Für das Einkaufszentrum NAC sollte ebenfalls wieder ein Emp-fehlungsschreiben an den Besitzer bzw. Verwalter ausgegeben werden.

Bei Anschaffung einer Ladesäule muss man zwischen 5.000 € und 8.000 € ohne För-dermittel einplanen. Billiganbieter können die LSV nicht gewährleisten. Somit sind diese Säulen nicht förderfähig. Bei Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Standorte muss ein Kostenrahmen von ca. 20.000 € bis 32.000 € eingeplant werden. Mit zwei be-reits beschlossenen Ladesäulen ist man für den Start des Projektes „E-Ladesäulen“ - bei einer Stadtgröße wie Burglengenfeld - gut aufgestellt.

Von der technischen Seite aus betrachtet sollte eine Säule beschafft werden, die der LSV entspricht, da diese nicht nur förderfähig ist sondern auch meist einen Schutz gegen Vandalismus bietet. (Außenmantel aus Edelstahl oder eloxiertem Stahl). Sollte dennoch ein Missbrauch der Säule geschehen, kann aus technischer Sicht nicht viel passieren, da die Säule über den Hausanschluss des Energieversorgers und durch das Fundament selbst geerdet ist.

Ein direkter Vergleich von Ladesäulen ist sehr schwierig, da jeder Hersteller von Ener-gieladesäulen seine individuellen Säulen baut. Die Verwaltung hat trotzdem versucht, die unterschiedlichen Ladestationen untereinander zu vergleichen, was man aus der beilie-genden Tabelle entnehmen kann. Insgesamt wurden elf verschiedene E-Ladesäulen von sechs Herstellern angefragt. Alle eingeholten Angebote entsprechen der Ladesäulenver-ordnung und sind somit förderfähig.

Aus der Tabelle kann man die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale erkennen, wie zum Beispiel die Bezahlfunktionen sowie die Wartungskosten. Aus Sicht der Verwaltung ist ein Anbieter zu wählen, der auch gleichzeitig die Stromlieferung mit Ökostrom anbietet,

da sonst wieder extra ein zertifizierter Ökostromanbieter gesucht und ein Vertrag geschlossen werden muss.

## Beschluss:

Der Ausschuss fasste keinen Beschluss.

Vergleich Elektroladesäulen - Fahrzeuge

Nummer	Firma	Netzanschluss	Fundament	Anschlüsse / kW	Bezahlung	Störungsdienst	Stromlieferung	LSV	Wartungskosten	Kosten Ladesäule	Gesamtkosten ohne Wartung
1	Bayerwerk	2.500 €		2 x 22kW	RFID	Ja	Öko	Ja		5.700,00 €	8.200,00 €
2	Bayerwerk	2.500 €		2 x 22kW	RFID	Ja	Öko	Ja		17.900,00 €	20.400,00 €
3	Firma Bauer	1.700 €	450,00 €	2 x 22 kW	SMS / RFID / Anruf	Ja (E-Mail oder SMS)	Nein	Ja	Nein	8.239,56 €	10.389,56 €
4	Firma Bauer	1.700 €	450,00 €	2 x 22 kW	RFID	Ja (visuell an Säule)	Nein	Ja	Nein	5.236,00 €	7.386,00 €
5	Firma Heldele	1.700 €	172,55 €	2 x 22 kW	RFID	Ja (online)	Nein	Ja	138,90 €	10.698,10 €	12.570,65 €
6	Firma Heldele	1.700 €	172,55 €	1 x 22 kW	RFID	Ja (online)	Nein	Ja	118,90 €	7.723,10 €	9.595,65 €
7	Walbe	2.500 €	510,00 €	2 x 22 kW	online / RFID	Ja (online)	Öko	Ja	9,80 €	5.049,00 €	8.059,00 €
8	REWAG (smart-plus)	1.700 €	keine	2 x 22 kW	SMS / RFID / Anruf	Ja (online)	Öko	Ja	59,38 € ab 25. Monat	9.254,63 €	10.954,63 €
9	REWAG (premium)	1.700 €	keine	2 x 22 kW	SMS / RFID / Anruf	Ja (online)	Öko	Ja	71,28 € ab 25. Monat	10.576,72 €	12.276,72 €
10	Smight	1.700 €	850,00 €	1 x 22 kW	RFID	Ja (online)	Nein	Ja	Nein	8.850,00 €	10.550,00 €

### Erklärungen zu den Spalten:

Spalte 2: Hier sind die Firmen aufgeführt

Spalte 3: Hausanschlusskosten des Bayerwerk

Spalte 4: Fundamentkosten pro Säule

Spalte 5: Ladepunkte mit Maximalleistung pro Ladepunkt

Spalte 6: Abrechnungsarten SMS / RFID (Transponder zum Ladepunkt freischalten) / Anruf

Spalte 7: Übertragungsarten der Störungsmeldungen

Spalte 8: Unterscheidung ob der Anbieter der Säule auch Stromlieferung abdeckt

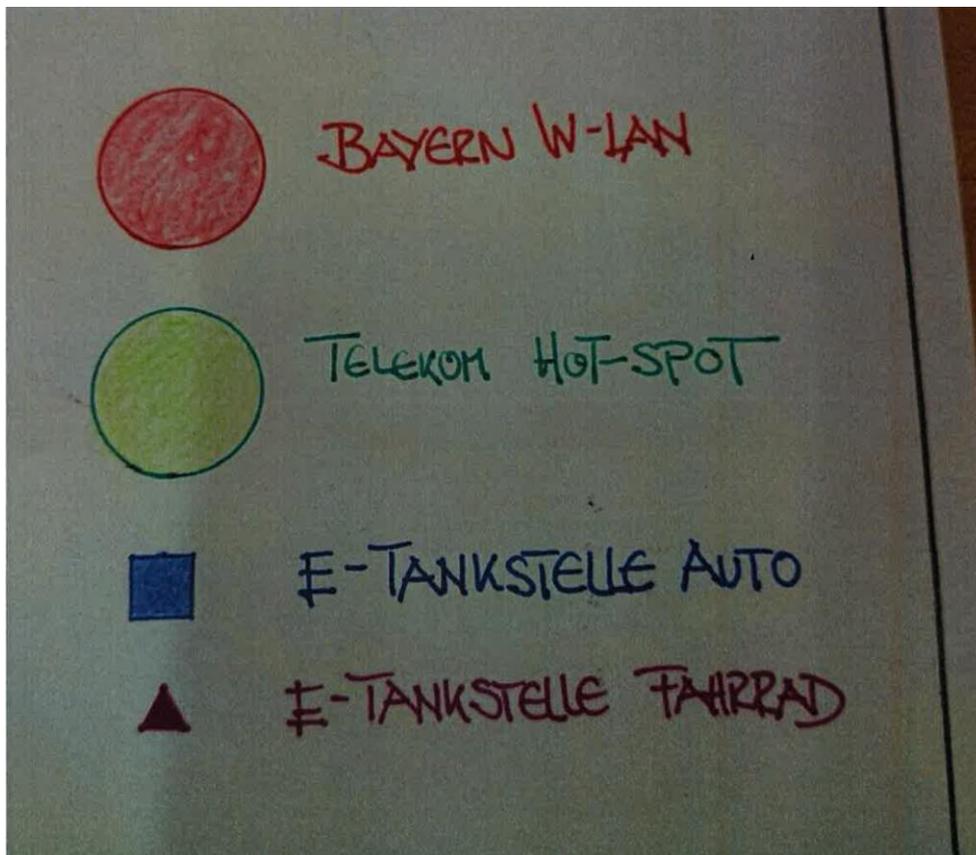
Spalte 9: entspricht das Angebot der Ladesäulenverordnung

Spalte 10: sind die Wartungskosten pro Monat

Spalte 11: Kosten pro Ladesäule

Spalte 12: Gesamtkosten (Netzanschluss, Fertigfundament und Ladesäule)

Alle Preise sind Brutto-Preise





<b>Gegenstand:</b> E-Ladesäule für Fahrräder
--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die SPD beantragte am 14.12.2016 die Erstellung eines Konzeptes für E-Tankstel-len. Hier wird auf die Trennung zwischen Ladesäulen für Fahrzeuge und Fahrräder aufmerksam gemacht. Durch den feststellbaren, zunehmenden Anteil an E-Fahr-rädern ist die Einrichtung von Ladesäulen empfehlenswert.

Gemäß Beschluss hat die Verwaltung ein Konzept für E-Ladesäulen für Fahrräder erarbeitet. Dieses Konzept liegt dem Vorlagebericht bei. Hier wurden unter anderem alle Punkte wie WLAN, E-Ladesäulen für Fahrzeuge und Fahrräder sowie bereits vorhandene Hotspots aufgeführt.

Aus dieser Ausarbeitung heraus können Sie die verschiedenen Standortvorschläge für die Errichtung einer E-Ladesäule entnehmen. Empfehlungen für mögliche Stand-orte wären aus Sicht der Verwaltung das Funktionsgebäude, das Bulmare, der Markt-platz und die Uferpromenade in der Nähe des Gasthofs Sauerer. Diese Punkte wurden aufgrund der touristischen Attraktivität bzw. der starken Frequentierung ge-wählt. Dem Betreiber des Einkaufszentrum NAC sollte eine solche Errichtung eben-falls vorgeschlagen werden.

Die genannten Vorschläge beziehen sich, wie bereits beim WLAN, nur auf die Kern-stadt. Überlegenswert wäre die Einrichtung einer E-Bike-Ladesäule in Dietldorf. Durch Dietldorf verläuft der 5-Flüsse-Radweg, welcher in den Sommermonaten sehr stark von Radfahrern frequentiert ist.

Die Verwaltung hat hierzu von verschiedenen Herstellern Angebote für E-Ladesäulen für Fahrräder eingeholt. Insgesamt gingen nach Anfragen bei fünf Herstellern und Händlern verschiedene Angebote ein. Bei der Angebotseinholung wurden folgende Qualitätsstandards berücksichtigt:

- leichte Bedienung
- Betrieb mit oder ohne Abrechnung möglich
- verschließbares Akkufach
- Vandalismusschutz
- optisch ansprechend

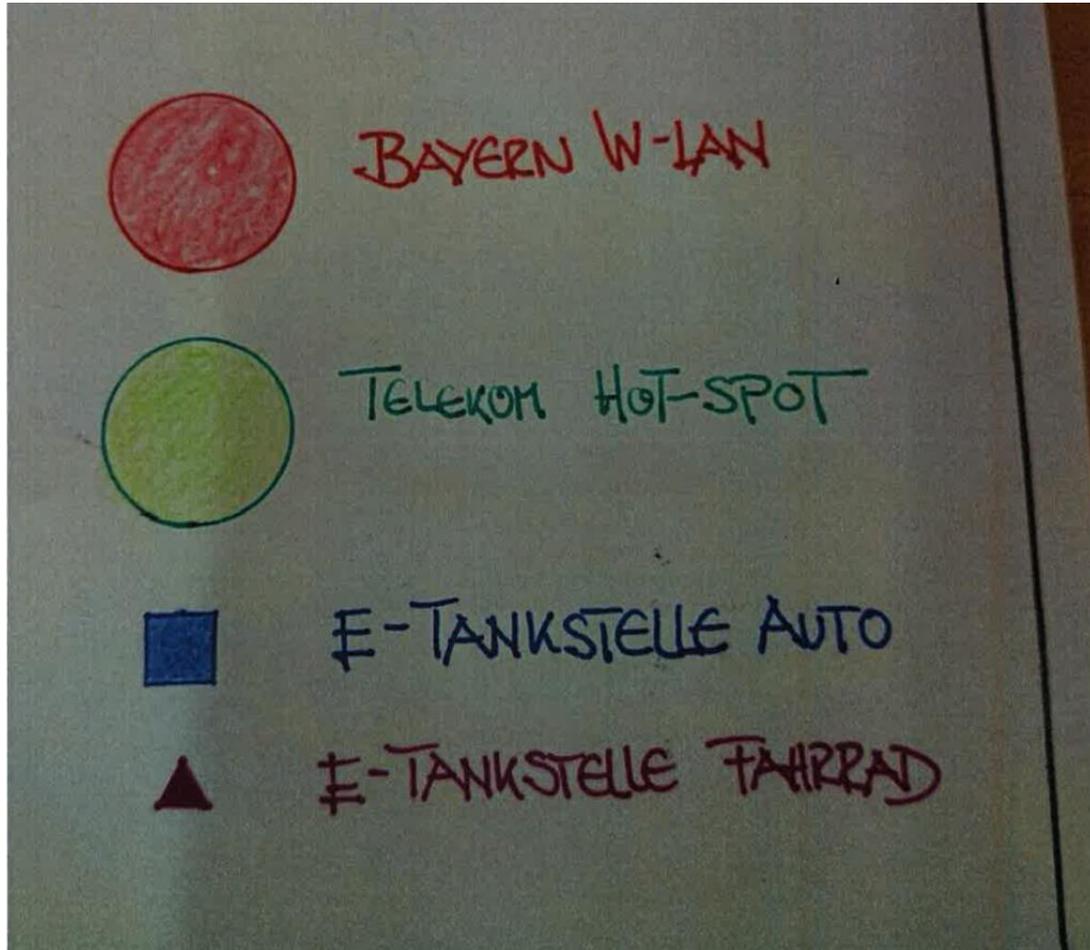
Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien beträgt der Preis für eine Säule zwi-schen ca. 1.500 € bis ca. 3.500 €.

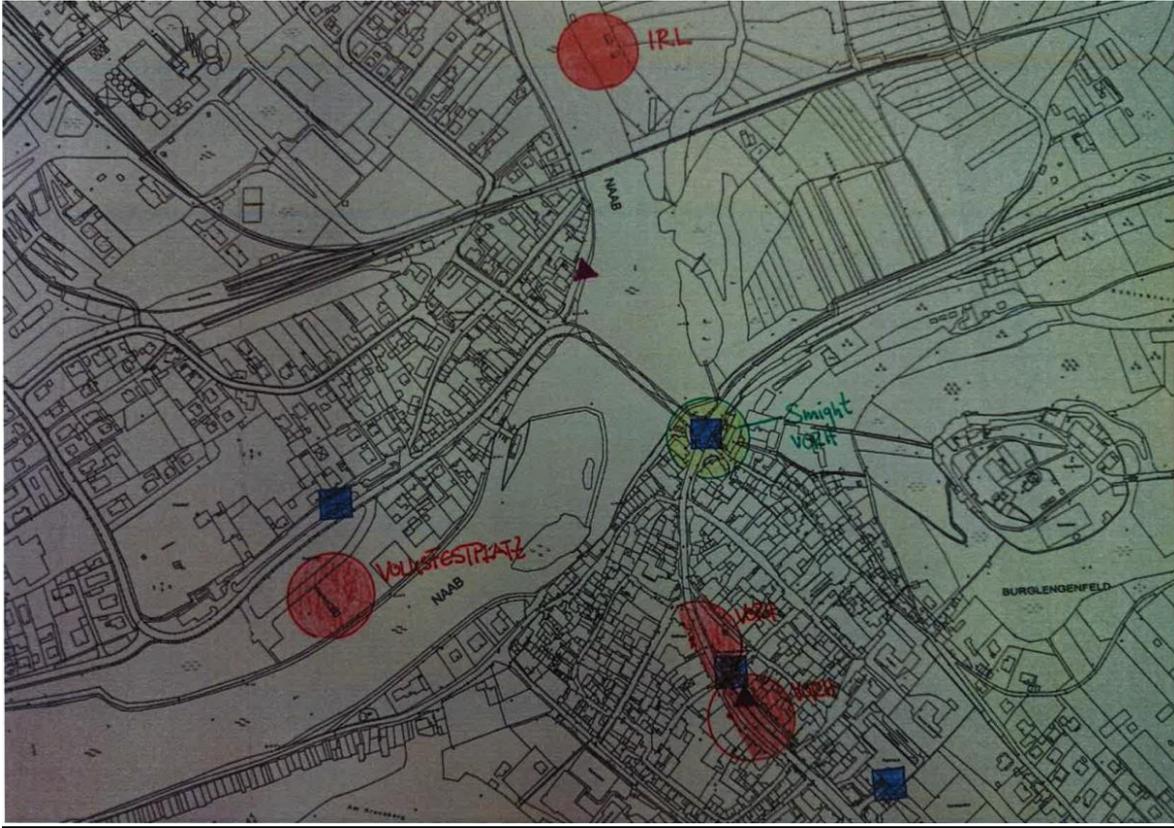
Bei weiter steigendem Bedarf an E-Ladesäulen für Fahrräder kann dieses Konzept

erweitert werden. Der Ausbau der im Konzept vorgeschlagenen weiteren Säulen erfolgt in den nächsten Jahren nach Bedarf Zug um Zug soweit es die Haushaltslage zulässt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss fasste keinen Beschluss.





<b>Gegenstand:</b> Einrichtung von WLAN-Hotspots
--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Im Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2016 wurde die Einrichtung eines Öffentlichen WLANs im Rathaus, dem Bürgerbüro, der Bücherei sowie dem Bürgertreff beantragt und so auch vom Stadtrat beschlossen.

Für das Rathaus wird der bestehende Hotspot der Telekom versetzt und somit gewähr-leistet, dass Besucher im Bürgerbüro und in anderen Teilen des Rathauses freien Inter-netzugriff haben. Dieser Zugriff ist allerdings pro Tag auf eine Stunde beschränkt.

Für die Bücherei und den Bürgertreff soll auf das bereits am Marktplatz installierte Bay-ernWLAN gesetzt werden. Hierfür wird ein DSL-Anschluss bei Vodafone beantragt und mittels einer Fritzbox sowie einem Acesspoint (Schnittstelle für kabellose Endgeräte) das WLAN eingerichtet.

Förderungstechnisch können vom Bayern-WLAN-Förderprogramm keine weiteren Standorte mehr gefördert werden. Es werden maximal zwei Standorte gefördert, welche wir aber bereits mit dem „Unteren“ und „Oberen Marktplatz“ ausgeschöpft haben. Kos-tenpunkt liegt hier für einen VDSL-Anschluss bei ca. 34,95 € brutto monatlich, sowie ein Indoor-Acesspoint bei 23 € brutto monatlich und ein Outdoor-Acesspoint bei ca. 27 € brutto monatlich. BayernWLAN bietet den Vorteil gegenüber der Telekom, dass es keine zeitliche Begrenzung pro Tag und Gerät gibt. Außerdem wurde durch die Bayerische Staatsregierung und der Vodafone GmbH speziell vergünstigten Tarife ausgehandelt. Auch ist bei der Anmeldung im WLAN-Netzwerk weder Passwort, noch eine Registrie-rung notwendig. Zur Sicherheit Jugendlicher wird standardmäßig ein Jugendschutzfilter mitgeliefert.

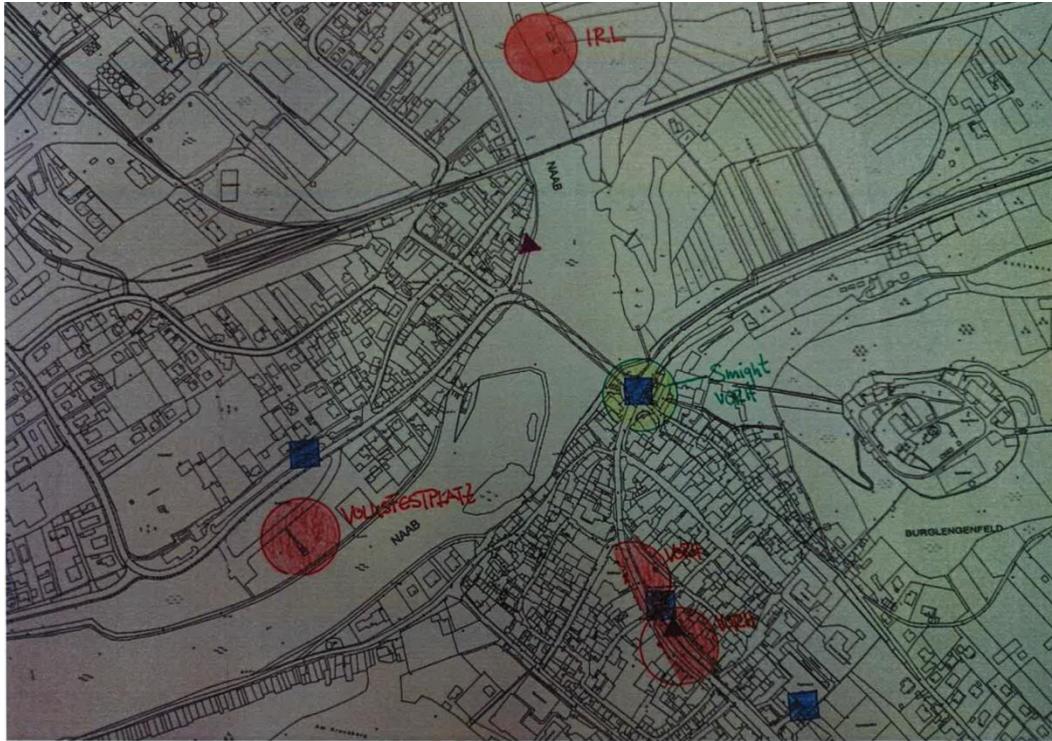
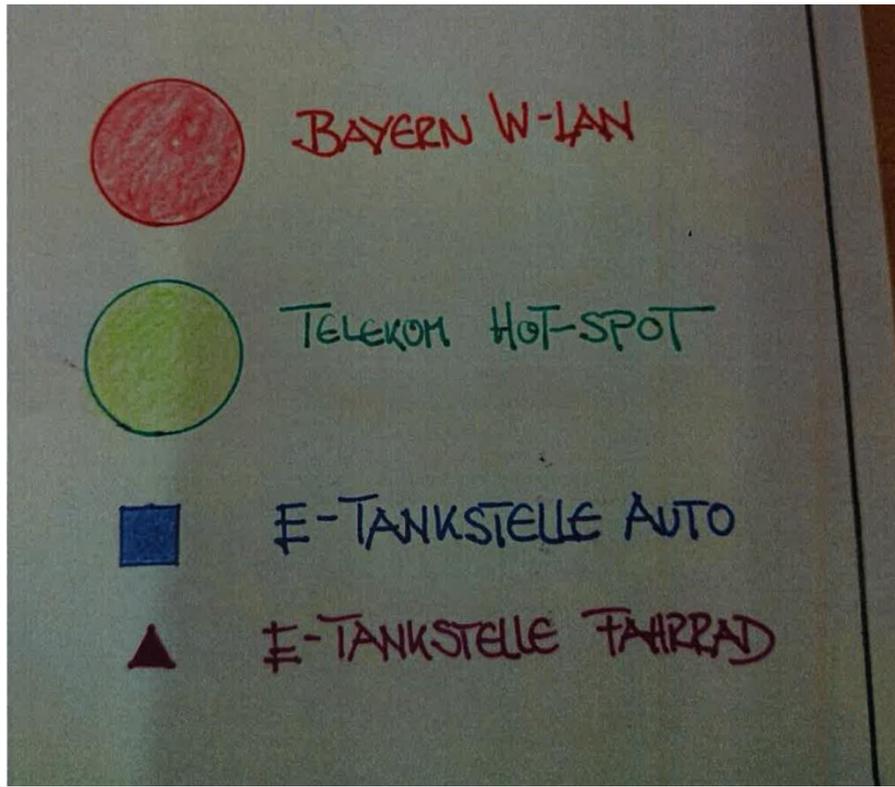
Als nächster Ausbaupunkt für öffentlich zugängliches WLAN in Burglengenfeld schlägt die Verwaltung die Einrichtung an öffentlich frequentierten Punkten vor. Hierfür wären denkbar der Volksfestplatz, das Flussbad sowie der Bereich um das Funktionsgebäude im Naabtalpark.

Ein weiterer denkbarer Standort wäre das Einkaufszentrum im NAC. Dies wird dem Be-treiber empfohlen. Bei diesen vorgeschlagenen Punkten handelt es sich hierbei nur um eine Empfehlung. Die Standorte können in Zukunft nach Bedarf festgelegt werden.

Der Bereich Kreuzung Marktplatz / Pitiviersbrücke, wo auch der überörtliche Radweg vorbeiläuft, wird durch die Energieladesäule „Sm!ght“ bereits mit abgedeckt. Dies sind alles nur Vorschläge für die Kernstadt. Denkbar wäre auch die Einrichtung eines öffentli-chen WLANs am Dorfplatz in Dietldorf, Pottenstetten sowie Pilsheim. Zunächst soll aber, in einem ersten Schritt, die Kernstadt ausgestattet werden.

**Beschluss:**

Der Ausschuss fasste keinen Beschluss.





<b>Gegenstand:</b>	Informationen über den aktuellen Sachstand zum SüdOstLink Ten-net - Verlegekorridor für Hochspannungsgleichstromleitung
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Nach Entscheidung der Bundesregierung müssen alle deutschen Kernkraftwerke bis Ende 2022 abgeschaltet werden. Um die Energiebereitstellung für den süddeutschen bzw. südbayerischen Raum sicherzustellen, muss eine Gleichstromleitung vom Startpunkt in Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis zum Endpunkt beim Kraftwerk ISAR 2 bei Landshut gebaut werden.

Es ist hierfür eine Leitungstrasse von 15m Breite und bis zu einer Tiefe von 1,50m bis 2,00m als Korridor zu planen. Zudem muss – um einen geeigneten Erdkabelkorridor zu ermitteln – ein gleichrangiger Vergleich von Korridoralternativen durchgeführt werden.

Die Vorhabensträger „50hertz Transmission GmbH“ und „TenneT TSO GmbH“ reichen dazu im Frühjahr 2017 einen Antrag auf Bundesfachplanung nach §6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur ein.

Um alle Betroffenen stets zeitnah und transparent über den Planungsstand der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsprojekte zu informieren, wurde die Task-force „Netzausbau Bayern“ gegründet. Sie dient als zentrale Informations- und Koordinationsplattform für Mandatsträger, Bürger und Interessensvertreter.

In einem Vorverfahren soll nun im Frühjahr 2017, wie bereits angesprochen, der Antrag eingereicht werden. Die Bundesnetzagentur wird im Sommer 2017 öffentliche Antragskonferenzen mit Beteiligungsmöglichkeiten zur Erörterung des Untersuchungsrahmens der Bundesfachplanung durchführen. Voraussichtlich im Herbst 2017 wird dann die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen festlegen.

Im Vorfeld zum Vorverfahren haben die Vorhabensträger eine umfangreiche Untersuchung der in Frage kommenden Trassen vorgenommen. Hier wurden Kriterien wie Siedlung und Erholung, Biotop und Gebietsschutz, Wasser, Ziele der Raumordnung, Boden, Deponien oder oberflächennahe Rohstoffe sowie bautechnische Kriterien herangezogen. Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen müssen dem noch folgen, wie der Entwurf des Umweltberichts, eine Raumverträglichkeitsstudie, Prüfungen zum Gebietsschutz, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sowie eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.

Nach diesem Verfahren bzw. nach Vorgabe des Untersuchungsrahmens reicht der Vorhabensträger einschließlich des Umweltberichts, einer Raumverträglichkeitsstudie sowie eines Korridorvorschlags die Antragsunterlagen voraussichtlich 2018 im Hauptverfahren ein. Danach finden die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Voraussichtlich Ende 2018 wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin zu den Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit abhalten.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung wird der Verlauf des 1000m breiten Erdkabelkorridors verbindlich festgelegt sein.

In einem Informationsgespräch am 10.03.2017 wurde vom Vorhabensträger beim Landratsamt Schwandorf vorgenannter Sachverhalt vorgetragen, ebenso die weitere Vorgehensweise.

Bei einer Erstinformation hat diesbezüglich Herr 1. Bürgermeister Thomas Gesche bereits als Hinweis gegeben, dass doch die Trasse vordringlich entlang der Autobahn aufgrund verschiedener Vorteilsnutzungen, wie

- kein Grunderwerb
- Fläche steht bereits zur Verfügung usw.

für am sinnvollsten erachtet wird.

Derzeit wird im Raum Schwandorf bis Regensburg eine Trasse über die Ortschaft Bubach und die Südost-Spange Richtung Regensburg präferiert, wobei alternativ die Trasse über Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld untersucht wurde und zwar im Wesentlichen entlang der bisherigen Gasleitungstrasse im Bereich des Vilstals.

Im Hauptverfahren wird die Stadt Burglengenfeld als Träger öffentlicher Belange gehört.

Die Verwaltung wird weiterhin für den Hinweis zur Trassenführung entlang der Autobahn A93 plädieren und unterstellt dabei die Unterstützung des Stadtrates.

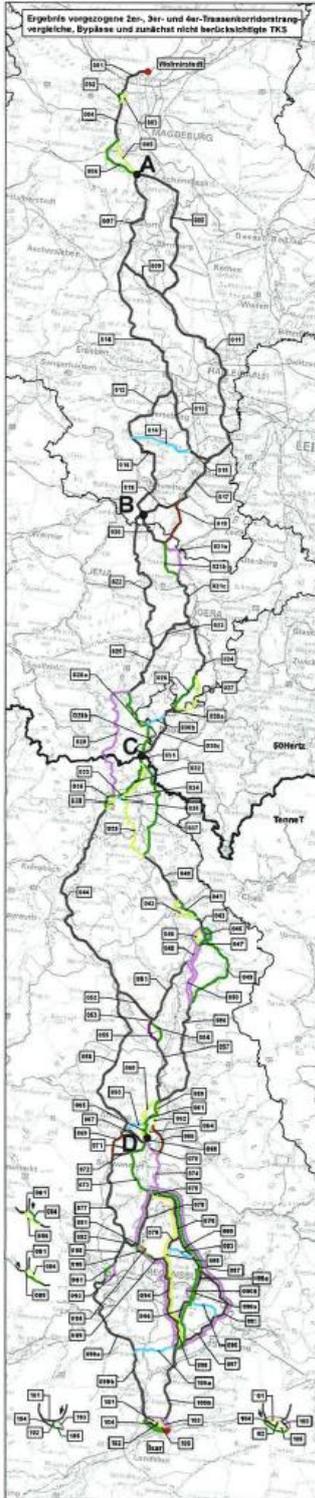
Sollten darüber hinaus weitere Hinweise notwendig sein, so bittet die Verwaltung um Beratung und Mitteilung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

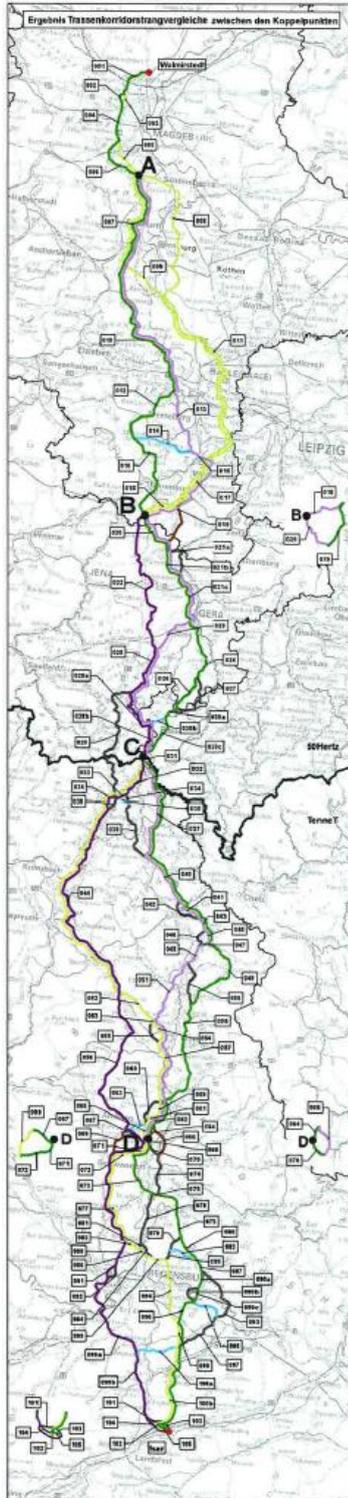
### zur Kenntnis genommen



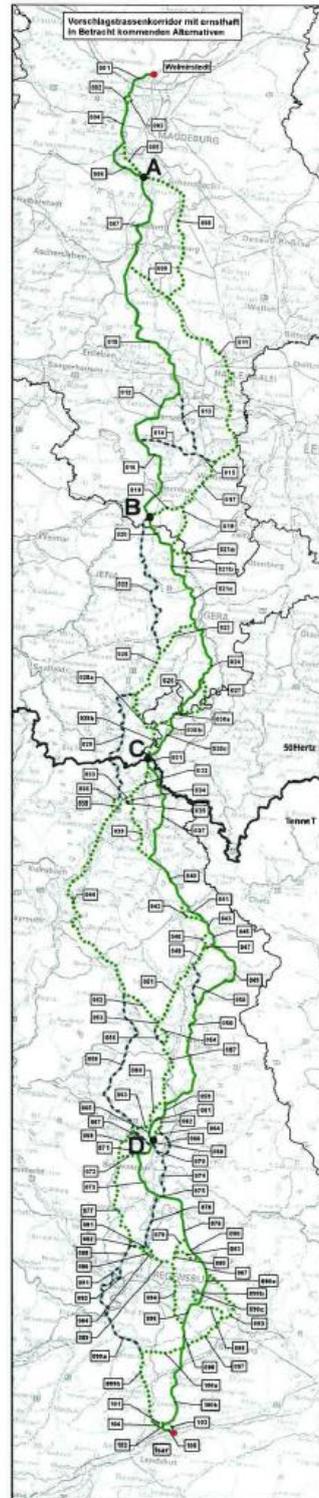
### Anlage 4.2.2 Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs



- Legende**
- Netzknotenpunkt (NWP)
  - X Kopfknoten für Trassenkorridorvergleich
  - Röhre
  - zusätzlich nicht berücksichtigte Trassenkorridoralternative
  - nicht vergleichbare Trassenkorridoralternative
  - Priorität aus dem Vergleich
  - geringer Nachteil
  - deutlicher Nachteil
  - sehr deutlicher Nachteil



- Legende**
- Netzknotenpunkt (NWP)
  - X Kopfknoten für Trassenkorridorvergleich
  - Röhre
  - zusätzlich nicht berücksichtigte Trassenkorridoralternative
  - nicht vergleichbare Trassenkorridoralternative
  - Priorität aus dem Vergleich
  - geringer Nachteil
  - deutlicher Nachteil
  - sehr deutlicher Nachteil



- Legende**
- Netzknotenpunkt (NWP)
  - X Kopfknoten für Trassenkorridorvergleich
  - zusätzlich nicht berücksichtigte Trassenkorridoralternative
  - nicht vergleichbare Trassenkorridoralternative
  - Priorität aus dem Vergleich
  - geringer Nachteil
  - deutlicher Nachteil
  - sehr deutlicher Nachteil

**Scale 1:25,000**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie  
 Kartennummer: FT 5000/1/14/000 1:25,000  
 Maßstab: 1:25,000  
 Datum: 1990

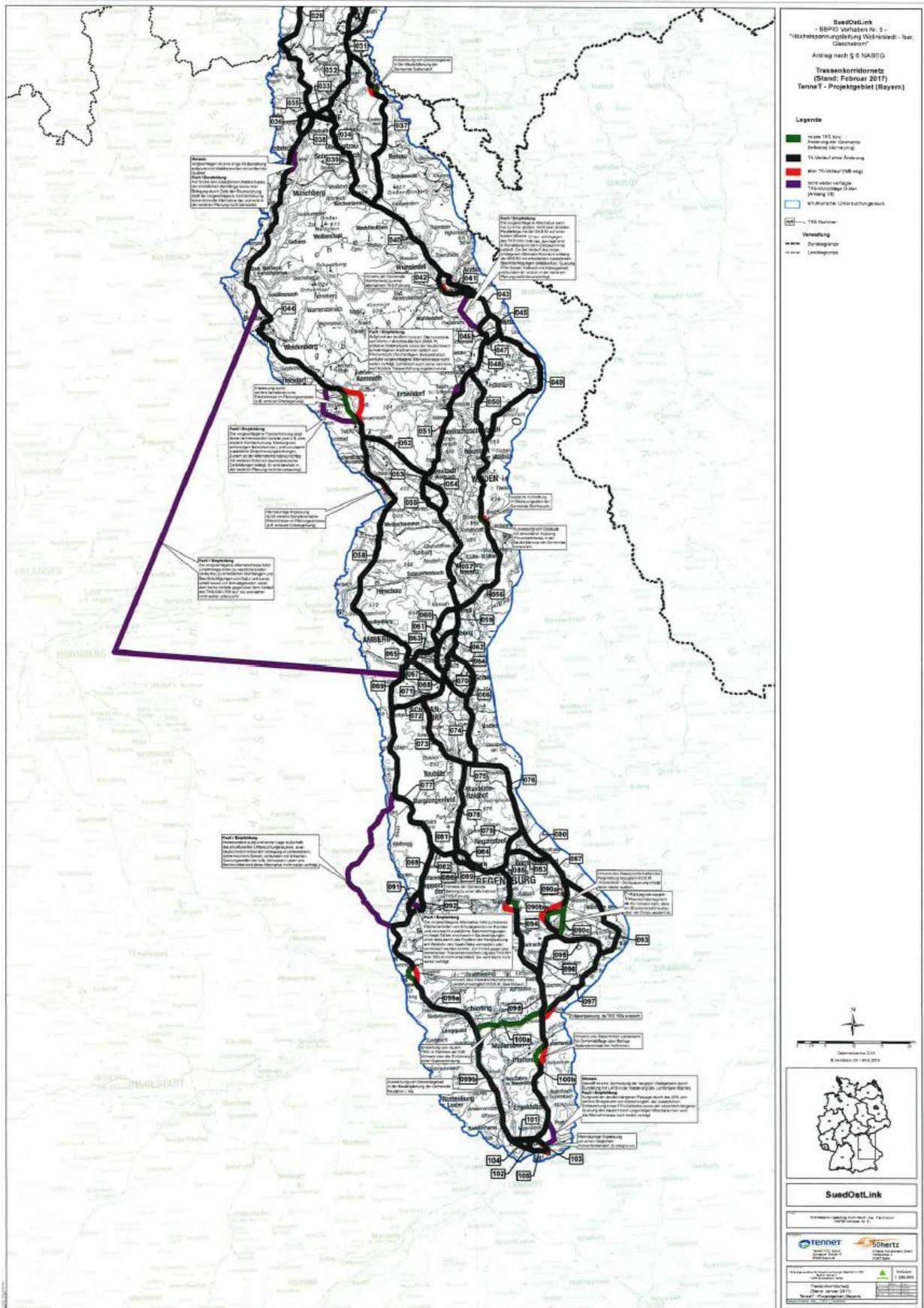
**Scale 1:25,000**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie  
 Kartennummer: FT 5000/1/14/000 1:25,000  
 Maßstab: 1:25,000  
 Datum: 1990

**Scale 1:25,000**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie  
 Kartennummer: FT 5000/1/14/000 1:25,000  
 Maßstab: 1:25,000  
 Datum: 1990

SuedOstLink Widerstands-Kriterien für §6 Antrag Erdkabel		Strukturierung des Unter- suchungsraums	Trassenkorridor- findung	Trassen- korridoranalyse und -Vergleich
Umwelt- / Nutzungskriterium	Datengrundlage	Raumwider- standsklasse (RWK)	Raumwider- standsklasse (RWK)	Raumwider- standsklasse (RWK)
<b>Siedlung und Erholung</b>				
Sensible Einrichtungen (Kliniken, Pflegeheime, Schulen, Friedhöfe)	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Wohn- und Mischbauflächen	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Industrie- und Gewerbeflächen	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Siedlungsnaher Freiraum / Siedlungsfreiflächen, Sportstätten >1ha	ATKIS DLM 25	RWK II	RWK II	RWK II
Geplante Bebauung gemäß akt. Bauleitplanung	Bestandskräftige Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne)			RWK I'
<b>Biotopt- und Gebietsschutz</b>				
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutzgebiete	Landesumweltämter			qualitativ
FFH-Gebiete	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Erhaltungsziele der FFH-Gebiete	Landesumweltämter			qualitativ
Nationalparks	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Naturschutzgebiete (NSG)	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Biosphärenreservate – Kernzone	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Festgesetzte Waldschutzgebiete (Naturwaldreservate, Bannwald, Schonwald)	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
UNESCO-Weltnaturerbestätten	UNESCO Deutschland	RWK I	RWK I	RWK I
UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft	UNESCO Deutschland	RWK I	RWK I	RWK I
Biosphärenreservate - Pflegezone	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
RAMSAR-Gebiete	Landesumweltämter	RWK II	RWK II	RWK II
Important Bird Areas (IBA)	Landesumweltämter	RWK II	RWK II	RWK II
Brutgebiete von Wiesenvögeln	Landesumweltämter	RWK II	RWK II	RWK II
Avifaunistisch bedeutsame Brutgebiete	Landesumweltämter	RWK II	RWK II	RWK II
Avifaunistisch bedeutsame Rastgebiete	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
Naturparke	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
Wälder	ATKIS DLM 25	RWK II	RWK II	RWK II
<b>Wasser</b>				
Wasserschutzgebiete Zone I	Landesumweltämter	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Wasserschutzgebiete Zone II	Landesumweltämter	RWK I	RWK I	RWK I
Wasserschutzgebiete Zone III	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
Stillgewässer	ATKIS DLM 25	RWK I	RWK I	RWK I
Fließgewässer	ATKIS DLM 25	RWK II	RWK II	RWK II
Überschwemmungsgebiete / überschwemmungsgefährdete Gebiete	Landesumweltämter	RWK III	RWK III	RWK III
<b>Ziele der Raumordnung</b>				
Vorranggebiete im Siedlungsbezug	Raumordnungspläne	RWK I	RWK I	RWK I
Vorranggebiete Industrie/ Gewerbe	Raumordnungspläne	RWK I	RWK I	RWK I
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	Raumordnungspläne	RWK I	RWK I	RWK I
Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	Raumordnungspläne	RWK II	RWK II	RWK II
Vorranggebiete Deponie	Raumordnungspläne	RWK I	RWK I	RWK I
Vorranggebiete Militär	Raumordnungspläne	RWK I	RWK I	RWK I
Vorranggebiete zum Grundwasserschutz	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Vorranggebiete Natur und Landschaft	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Vorranggebiete Freiraumsicherung	Raumordnungspläne	RWK II/ III <sup>1</sup>	RWK II/ III <sup>1</sup>	RWK II/ III <sup>1</sup>
Vorranggebiete Landschaftsbild	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Vorranggebiete / Schwerpunkte Tourismus / Erholung	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Regionale Grünzüge	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Vorranggebiete Wald / Forstwirtschaft	Raumordnungspläne	RWK II	RWK II	RWK II
Vorranggebiete Landwirtschaft	Raumordnungspläne	RWK III	RWK III	RWK III
Vorranggebiete Waldmehrung TH	Raumordnungspläne		RWK III	RWK III
<b>Sonstiges</b>				
Sondergebiet Bund / Militärische Anlagen	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Flugverkehr / Flugplätze	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Windkraftanlagen	ATKIS DLM 25	RWK II	RWK II	RWK II
Deponien und Abfallbehandlungsanlagen	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch, Kies-, Sand- und Torfabbau)	ATKIS DLM 25	RWK I'	RWK I'	RWK I'
Ehemalige Truppen- und Standortübungsplätze	Bundeswehr, Innenministerien der Länder		RWK I	RWK I
Großflächige Altlastensanierungsgebiete	Landesumweltämter		RWK III	RWK III
Bodendenkmale	Landesämter für Denkmalpflege			qualitativ
<b>Boden</b>				
Feuchte verdichtungsempfindliche Böden	BÜK 1.000 / BÜK 200	RWK III	RWK III	RWK III
Moore	BÜK 200		RWK III	RWK II
Erosionsgefährdete Böden	BÜK 200		RWK III	RWK III
Böden mit besonders hoher nat. Bodenfruchtbarkeit (z.B. Schwarzerden)	BÜK 200			RWK III
<sup>1</sup> Die Einordnung der VRG Freiraumsicherung in Thüringen in die RWK erfolgt entsprechend der Funktionsbereiche. Gebiete der Funktionsbereiche Wald werden der RWK II zugeordnet, alle übrigen im Rahmen des Strukturierungsschrittes in die RWK III. Die Funktionsbereiche Wasser beziehen sich sowohl auf das Grund- als auch das Oberflächenwasser. Eine eindeutige Zuordnung zum Bereich Grundwasser wäre lediglich aufgrund einer fachgutachtlichen Einschätzung der Einzelflächen möglich. Da die Flächen geometrisch überwiegend deckungsgleich mit den Waldbereichen sind, wird auf eine Differenzierung in dieser Projektphase verzichtet. Der Aspekt Wasser wird im Zuge der Kriterienkonkretisierung bei der TK-Findung genauer betrachtet.				
<b>Zusätzliche bautechnische Kriterien zur Vorstrukturierung des Untersuchungsraumes</b>		Bautechn. Wider- standsklasse (BTWK)	Bautechn. Wider- standsklasse (BTWK)	Bautechn. Wider- standsklasse (BTWK)
Hangneigung > 15°<30°	DGM 50	BTWK III	BTWK III	BTWK III
Fels (erschwerter Aushub)	gutachtl. Interpretation der GÜK 200	BTWK III	BTWK III	BTWK III
Geotrisken (senkungsgefährdete Gebiete)	gutachtl. Interpretation der GÜK 200	BTWK III	BTWK III	BTWK III
Hangneigung > 30°	DGM 50	BTWK II	BTWK II	BTWK II
Hangneigung > 15°<30° und Fels (erschwerter Aushub)	DGM 50 / gutachtl. Interpretation der GÜK 200	BTWK II	BTWK II	BTWK II
Hangneigung > 30° und Fels (erschwerter Aushub)	DGM 50 / gutachtl. Interpretation der GÜK 200	BTWK I	BTWK I	BTWK I
Fließböden	BÜK 200		BTWK III	BTWK III



<b>Gegenstand:</b> Breitbandausbau Burglengenfeld - Information
---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Die Stadt Burglengenfeld hat derzeit mehrere Teilbereiche des Stadtgebietes für das Bayerische Breitbandförderprogramm und das Förderprogramm des Bundes ange-meldet.

Nach den Richtlinien des Bayerischen Programms soll eine Mindestübertragung von 30 Mbit erzielt werden, der Fördersatz beträgt für die Stadt Burglengenfeld 80%.

Im Bundesprogramm ist eine Mindestübertragungskapazität von 50 Mbit (FTTC) und 100 Mbit (FTTB) vorgesehen, der Fördersatz beträgt 50%, der in Bayern aus Lan-desmitteln auf den für Burglengenfeld maßgeblichen Betrag von 80% aufgestockt wird.

Diese Aufstockung wird nicht auf das Kontingent des Bayerischen Förderprogramms angerechnet.

Im Förderprogramm des Freistaats Bayern sind derzeit zwei Bereiche angemeldet.

Der erste Bereich umfasst das Gebiet vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pot-tenstetten nach Pilsheim.

Hier hat die Firma amplus den Zuschlag erhalten.

Der Baubeginn für diese Maßnahme ist für die 16. Kalenderwoche, also ab 18.04.2017 angesetzt. Die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme und die Inbetrieb-nahme des neuen Netzes werden ca. fünf Monate in Anspruch nehmen.

Dieser Bauzeitenplan ist auch mit der durchführenden Baufirma, der Fa. Nibler aus München, verbindlich abgesprochen. Die Trassenbegehung mit der Baufirma hat be-reits stattgefunden.

Das zweite Gebiet deckt die Ortsteile See und Mossendorf ab. Hierfür hat die Tele-kom den Ausbauauftrag übernommen. Die Telekom führt derzeit die Vorplanungen durch und hat eine Fertigstellung bis Ende des Jahres 2017 in Aussicht gestellt.

Der restliche Bereich des Stadtgebietes ist für das Bundesförderprogramm angemel-det. Diese Anmeldung läuft über das Landratsamt an die Förderstelle des Bundes in Berlin.

Der Landkreis Schwandorf hat eine Förderung von gut 9,66 Mio. Euro Bundesmittel und 6,13 Mio. Euro Landesmittel zugesagt bekommen.

Die Abstimmungen zur Fertigstellung der genauen Ausbauplanung laufen derzeit.

Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit möglichst hohen Übertragungsraten für das gesamte Stadtgebiet.

Damit der auf die Stadt Burglengenfeld entfallende Anteil des Bundesprogramms möglichst effizient eingesetzt werden kann, soll versucht werden, einen Teil der Kernstadt, die bisher zur Gänze im Bundesprogramm gemeldet war, in einem weiteren Schritt für das bayerische Förderprogramm anzumelden.

Die Prüfung dieser Möglichkeit läuft parallel zur Schlussabstimmung der Details zum Antrag für das Bundesprogramm.

Im Bayerischen Förderprogramm stehen der Stadt Burglengenfeld Zuschüsse von maximal 900.000,00 Euro zur Verfügung. Davon ist für das erste Fördergebiet (Gewerbegebiet Vorstadt West, Pottenstetten, Pilsheim) ein Teilbetrag von 444.990,00 Euro und für das zweite Fördergebiet (See, Mossendorf) ein Teilbetrag von 141.686,00 Euro zugesagt. Ein Förderkontingent in Höhe von 313.324,00 Euro des Bayerischen Förderprogramms ist noch nicht ausgeschöpft.

Dies soll nun durch die Anmeldung eines dritten Fördergebiets im Bayerischen Förderprogramm erfolgen.

Durch diese Anmeldung im Bayerischen Förderprogramm kann auch nochmals eine Markterkundung erfolgen, mit der bei den Internetanbietern nachgefragt wird, ob das in Frage kommende Ausbaugelände ganz oder teilweise eigenwirtschaftlich ohne staatliche Förderung ausgebaut wird.

In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt wurde dieses neue Fördergebiet aus Teilbereichen der Kernstadt, in dem 17 KVZ nachgerüstet werden können, festgelegt.

Bei der Festlegung der Förderteilgebiete wurde versucht, alle maßgeblichen Parameter (Vorgaben der Förderrichtlinien, vorhandene Infrastruktur, Fördertöpfe, Anzahl der zu versorgenden Haushalte) so miteinander zu kombinieren, dass insgesamt eine möglichst große Anzahl von Haushalten erschlossen werden kann, welche die Mindestleistung von 30 Mbit erhalten.

Sobald die Ausbauplanungen für diese Teilgebiete vorliegen bzw. die Voraussetzungen für die Durchführung der Markterkundung im Bayerischen Förderprogramm bzw. im Bundesprogramm vorliegen werden wir die notwendigen Beschlüsse einholen.

Die Verwaltung bittet den Ausschuss um Kenntnisnahme.

**zur Kenntnis genommen**

<b>Gegenstand:</b> Hochwasserrisikomanagement im Naabtal - Information
--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Aufgrund wiederholter Hochwasserereignisse in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden des Freistaates Bayern hat die Staatsregierung hierzu den Hochwasserschutz ganzheitlich aufgegriffen und versucht, in einzelnen Regionen auch mit Fördermaßnahmen Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen.

Im Rahmen eines Hochwasserschutzmaßnahmenplans im Bereich der Naab von Wernberg-Köblitz bis nach Burglengenfeld betrifft dies insgesamt neun Kommunen. Im Talraum hat sich dabei in der Vergangenheit eine erhebliche Siedlungsentwicklung eingestellt.

Bei einer Betrachtung für das 100jährige Hochwasser wären nach überschlägiger Ermittlung rund 13.500 Einwohner und rund 1.850 Arbeitsplätze Hochwasser gefährdet. Ein Schaden von rund 200 Mio. Euro wäre dabei zu erwarten.

Je nach Bedarf sind hier die Einzelmaßnahmen in Prioritätsklassen von 1 – 5 eingestuft, wobei die Prioritätsklasse 1 die niedrigste Stufe und die Klasse 5 die dringendsten Maßnahmen darstellt. Burglengenfeld ist dabei mit Klasse 4 eingruppiert.

In einem Fachvortrag am Landratsamt Schwandorf am 04.04.2017 wurde vom Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Weiden die Situation zunächst ganzheitlich dargestellt und dann in Einzelgesprächen für die jeweils betroffene Kommune vertieft und evaluiert.

Vorweg ist zu sagen, dass für das Gewässer Naab nach Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern die Verpflichtung zum Ausbau obliegt und die Finanzierung auch durch gemeindliche Vorschüsse zu sichern ist.

Dies regelt das bayerische Wasserhaushaltsgesetz. Gemäß einem Ministerratsbeschluss aus 2016 betrifft der Teilbereich der Naab einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013. Hier wird neben dem Regelsatz von 65% ein Beteiligtenbeitrag der vorteilsziehenden Kommunen 35% eingefordert. Dieser Beteiligtenbetrag kann in Form einer sogenannten unbaren Leistung in Form des notwendigen Unterhaltes für die einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen hochindiziert auf 100 Jahre bis auf null reduziert werden.

Die einzelnen Untersuchungen sind zunächst eine Vorstudie mit einer groben Kostenermittlung, die dann im weitergehenden Verfahren vertieft geplant und kostenberechnet werden. Vor Ort betrifft es in erster Linie die Naabaue im Bereich Burglengenfeld und stromabwärts gelegene Ortschaft Mossendorf. Von der Brunnmühlstraße bis zur Auffahrt Umgehungsstraße an der Mossendorfer Straße wechseln sich hier verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Mauern und Deichen am nördlichen Naabufer ab. Am südlichen Ufer entlang der Altstadt müsste die Mauer an der Uferpromenade und weiterführend entlang der Kellergasse erhöht werden.

Als Gesamtfinanzierungsaufwand wäre hier ein Betrag von 3,6 Mio. Euro veranschlagt. Die Planungsphase würde nach einer vorangehenden Entscheidung durch den Stadtrat voraussichtlich 2019 und 2020 beginnen. Daran anschließend wäre das Wasserrechtsverfahren einzuleiten und danach wiederum die Umsetzung. Es wird hierzu ein Gesamtzeitraum von derzeit geschätzt sieben bis acht Jahren von der Planung bis zur Umsetzung veranschlagt.

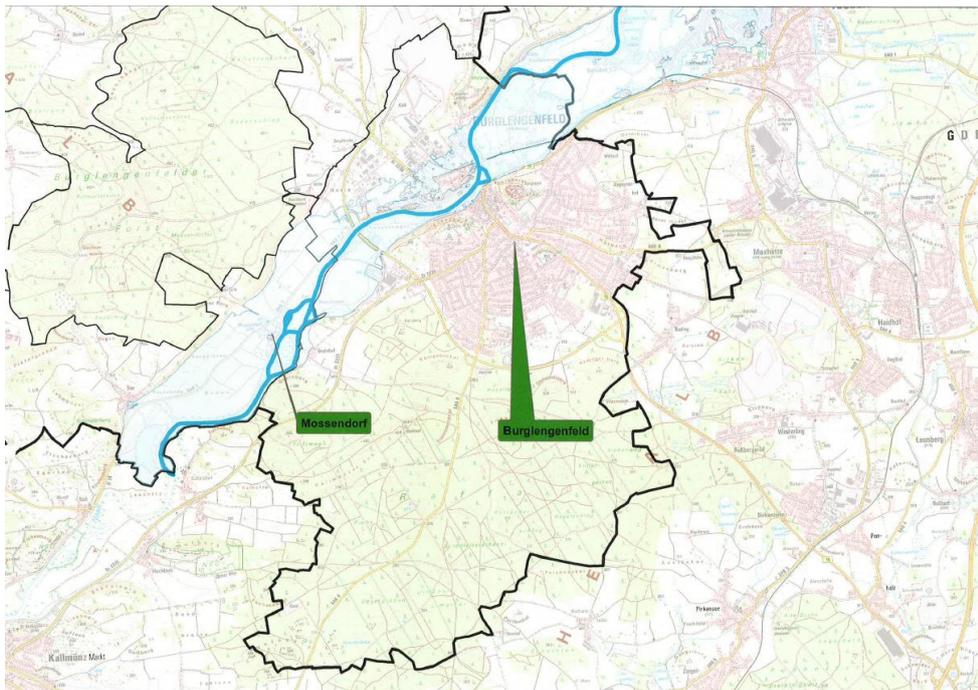
Gleiches trifft für die Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Ortschaft Mossendorf zu. Neben derzeit geplanten Wegeanhebungen und Mauerumsetzungen sowie in Teilbereichen Errichtung von Deichen, die wie gesagt nur eine erste Grobstudie darstellen, wären Gesamtkosten für die Hochwasserfreilegung in Mossendorf von 1,7 Mio. Euro zu beziffern. .

Der Planungszeitraum wäre hier nach entsprechender Entscheidung und Beschlussfassung des Stadtrates bereits für 2018 vorgesehen und die Umsetzung einschließlich der Planung ebenfalls in einem Gesamtrahmen von rund sechs Jahren. Mit dementsprechendem Beteiligungsbetrag der Stadt in Höhe von 35% bzw. bei der Übernahme der unbaren Leistungen – sprich Unterhaltsleistungen über 100 Jahre hochindiziert für die Hochwassereinrichtungsmaßnahmen - würde für beide vor beschriebenen Sachverhalte kein Betrag auf die Stadt fallen.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden wird in dieser Angelegenheit nochmals auf die Verwaltung zukommen und dann die Einzelheiten in einer zeitnahen Stadtratsitzung präsentieren. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung ist diese Erkenntnis und Studie zunächst auch als erfreulich anzusehen und für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger im angesprochenen Bereich sicherlich eine wünschenswerte Investition.

Die Verwaltung bittet den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss um Kenntnisnahme.

### **zur Kenntnis genommen**



<b>Gegenstand:</b>	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Anfragen nach §31 der Geschäftsordnung:**

Keine.

**Informationen des Bürgermeisters:**

Keine.